

THEMEN NR  
HEFT 03

Ringvorlesung  
Rechtsextremismus  
und Justiz –  
Sammlung  
interdisziplinärer  
Perspektiven

**united!**

Gemeinsam ● gegen  
Rechtsextremismus

**THEMEN NR**  
**HEFT 03**

Ringvorlesung  
Rechtsextremismus  
und Justiz –

Sammlung  
interdisziplinärer  
Perspektiven

# INHALTS- VERZEICHNIS

Vorwort Zur Rolle der Justiz im Umgang mit Feinden der Demokratie .....	SEITE 7
<b>CHARLOTTE LANGENKAMP UND SOPHIE BORKEL</b> United! – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus	
1. Rechtsextremismus bei der Polizei – Auswirkungen auf den juristischen Alltag .....	SEITE 9
<b>PROF. DR. TOBIAS SINGELNSTEIN</b> Goethe-Universität Frankfurt am Main	
2. Alles anders seit dem NSU? .....	SEITE 19
<b>DR. MEHMET DAIMAGÜLER</b> Strafverteidiger, Antiziganismusbeauftragter der Bundesregierung	
3. Erlebnisse von Betroffenen rechter Gewalt mit der Justiz .....	SEITE 29
<b>HANNES PÜSCHEL</b> Berater für Betroffene rechter Gewalt bei der Opferperspektive e. V.	
4. Rechtliche Möglichkeiten gegen rechte Richter*innen .....	SEITE 39
<b>TORE VETTER</b> Universität Kassel	
5. Rassismus und Antisemitismus im Recht .....	SEITE 59
<b>DR. DORIS LIEBSCHER</b> Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) Berlin	
6. Schlaglichter: Rassismus im Migrationsrecht .....	SEITE 67
<b>DR. KATI LANG</b> Fachanwältin für Migrationsrecht	

# VORWORT

## Zur Rolle der Justiz im Umgang mit Feinden der Demokratie

Rechtsextremismus ist die größte Bedrohung für unsere Demokratie. Diese Ansicht vertreten nicht nur die Innenministerin Nancy Faeser, das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem Bericht für das Jahr 2022 und die Wissenschaftler\*innen der großangelegten Mitttestudien, sondern laut aktuellen Umfragen auch ein großer Teil der deutschen Bevölkerung.<sup>1</sup> Doch welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Feststellung? Für die Justiz – immerhin eine der drei Staatsgewalten und für die wehrhafte Demokratie von zentraler Bedeutung – müsste sich daraus, wenn sie nicht zur Plattitüde verkommen soll, ein effektives Vorgehen gegen Rechtsextremismus ergeben. Gerade in Zeiten einer Zunahme politisch motivierter Straftaten<sup>2</sup> ist ein funktionierender Rechtsstaat essenziell.

Statt konsequentem Verfolgungswillen, kurzen Verfahrensdauern und der Berücksichtigung politischer Motivation hinter rechtsextremen Angriffen scheint jedoch eher der Fall Sven Liebich symptomatisch für den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus zu sein. Der Rechtsextremist aus Halle, der seit Jahrzehnten volksverhetzende Propaganda über einen Versandhandel vertreibt und Menschen öffentlich beleidigt und bedroht, musste lange Zeit keine ernsthafte Bestrafung fürchten. Erst nach unzähligen Anzeigen, Verfahren und Bewährungsauflagen wurde Liebich im Juli 2023 zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt.<sup>3</sup> Natürlich ist die Justiz nicht allein für das Zurückdrängen der rechtsextremen Bedrohung zuständig. Doch wo Rechtsextreme keine konsequente Strafverfolgung fürchten

müssen, fühlen sie sich in ihrem Handeln bestätigt, werden selbstbewusster und gefährlicher. Jurist\*innen, die sich dieser Gefahr bewusst sind und das notwendige Rüstzeug mitbringen, um Rechtsextreme zu erkennen und zu verfolgen, sind also unerlässlich.

Das Jurastudium soll Jurist\*innen dieses Rüstzeug vermitteln und zur kritischen Auseinandersetzung mit der Rechtsanwendung befähigen, auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht. Die Beschäftigung mit aktueller rechtsextremer Ideologie kommt jedoch häufig zu kurz. Hier setzt das Projekt **United! Gemeinsam gegen Rechtsextremismus** von **Gesicht Zeigen!** mit einer Ringvorlesung speziell für Jurastudierende an. Das vorliegende Heft ist auf der Grundlage dieser Ringvorlesung entstanden, die **Gesicht Zeigen!** im Wintersemester 2022/2023 an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) organisiert hat. Die sechs Beiträge geben einen aktuellen, interdisziplinären und kritischen Überblick über die Anknüpfungspunkte von Justiz und Rechtsextremismus. Sie werfen einen Blick auf die Forschung zu rechtsextremen Einstellungen in den Polizei- und Justizbehörden, zeichnen die juristischen Leerstellen im NSU-Prozess nach, setzen sich mit Rassismus und Antisemitismus im Recht auseinander und beleuchten die Perspektive der Betroffenen von rechter Gewalt sowie ihre Erfahrungen mit der Justiz.

Auf diese Weise ist eine differenzierte Analyse zu aktuellen Leerstellen im juristischen Umgang mit Rechtsextremismus und ihren Ursachen entstanden. Die Beiträge vereinen juristische, zivilgesellschaftliche und theoretische Perspektiven zum Thema, bringen wertvolle Erfahrungen von Praktiker\*innen in die universitäre Lehre ein und geben Impulse für Lösungsansätze und Veränderung. Sie sollen informieren und uns alle dazu animieren, gemeinsam für eine demokratische und diskriminierungssensible Justiz einzustehen.

An dieser Stelle möchten wir den Referent\*innen Prof. Dr. Tobias Singelstein, Dr. Mehmet Daimagüler, Hannes Püschel, Dr. Doris Liebscher, Tore Vetter und Dr. Kati Lang sowie den Kritischen Jurist\*innen der Viadrina herzlich danken, ohne die dieses besondere Pilotprojekt nicht entstanden wäre.

**CHARLOTTE LANGENKAMP UND  
SOPHIE BORKEL**

- <sup>1</sup> <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/02/hanau2023.html> (zuletzt aufgerufen am 09.08.2023), <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-4-vs-b-2022.html> (zuletzt aufgerufen am 09.08.2023), Andreas Zick/Beate Küpper: Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/2021, Bonn: 2021 und [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1337730/umfrage/groesste-gefahren-fuer-die-demokratie/#:~:text=Umfrage%20zu%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Gefahren%20f%C3%BCr%20die%20Demokratie%20in%20Deutschland%202022&text=Laut%20einer%20Umfrage%20zu%20den,Land%20als%20gr%C3%B6%C3%9Fte%20Gefahr%20an](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1337730/umfrage/groesste-gefahren-fuer-die-demokratie/#:~:text=Umfrage%20zu%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Gefahren%20f%C3%BCr%20die%20Demokratie%20in%20Deutschland%202022&text=Laut%20einer%20Umfrage%20zu%20den,Land%20als%20gr%C3%B6%C3%9Fte%20Gefahr%20an.). (zuletzt aufgerufen am 09.08.2023).
- <sup>2</sup> [https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/230509\\_PMK\\_PK.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/230509_PMK_PK.html) (zuletzt aufgerufen am 09.08.2023).
- <sup>3</sup> <https://www.deutschlandfunk.de/haftstrafe-fuer-rechtsextremist-liebich-100.html> (zuletzt aufgerufen am 10.08.2023). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Beide Seiten haben Berufung eingelegt.

1.  
RECHTSEXTREMISMUS  
BEI DER POLIZEI –  
AUSWIRKUNGEN  
AUF DEN  
JURISTISCHEN  
ALLTAG

# 1. RECHTSEXTREMISMUS BEI DER POLIZEI – AUSWIRKUNGEN AUF DEN JURISTISCHEN ALLTAG

VON PROF. DR. TOBIAS SINGELNSTEIN

basierend auf seinem Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung  
„Rechtsextremismus und Justiz“ am 25.10.2022

**PROF. DR. TOBIAS SINGELNSTEIN**  
ist Professor für Strafrecht und  
Kriminologie am Fachbereich  
Rechtswissenschaft der  
Goethe-Universität Frankfurt am Main.  
Seine Schwerpunkte liegen u. a.  
in der Polizei- und Sicherheits-  
forschung. 2022 veröffentlichte er  
gemeinsam mit Benjamin Derin  
das Sachbuch „Die Polizei. Helfer,  
Gegner, Staatsgewalt“.

Im Rechtsextremismus gibt es eine große  
Bandbreite an Erscheinungsformen: vom rechts-  
extremen Terrorismus bis hin zur AfD und zur  
„Neuen Rechten“. Und auch in der Polizei gibt es  
ein großes Spektrum entsprechender Phänomene.  
Sie reichen von losen Chatgruppen auf der einen  
Seite bis hin zu organisierten Netzwerken auf der  
anderen Seite. Seit drei Jahren werden immer  
wieder Chatgruppen mit rechtsextremen und  
rassistischen Inhalten bei der Polizei aufgedeckt.  
Dabei handelt es sich zumeist um Zufallsfunde,  
die im Zuge anderer Ermittlungen gegen Polizei-  
beamt\*innen zutage gefördert wurden. Ob es sich  
bei diesen Chatgruppen um gefestigte Netzwerke  
oder Dienstgruppen mit einzelnen Meinungs-  
führenden und einer schweigenden Mehrheit  
handelt, muss im Einzelfall bewertet werden.  
Von einem ganz anderen Kaliber ist dagegen  
Nordkreuz, das Netzwerk rechtsextremer  
Prepper mit weitreichenden Verbindungen

in die Sicherheitsbehörden. Diese beiden  
Phänomene, die in den letzten Jahren viel  
diskutiert wurden, zeigen die Bandbreite von  
Rechtsextremismus in der Polizei auf.  
Ein Blick in den Forschungsstand der Polizei-  
forschung und Kriminologie in Bezug auf rechts-  
extreme Einstellungen und Praxen in der Polizei  
fördert wenig zutage. Ausnahmen sind eine Hand-  
voll Studien, die in den 1990er Jahren entstanden  
sind. 1996 etwa wurden die Einstellungen von  
Polizeibeamt\*innen einer westdeutschen Großstadt  
abgefragt. Im Ergebnis hatten 15 Prozent der  
Befragten gefestigte, wie es damals hieß, fremden-  
feindliche Einstellungen.<sup>1</sup> Eine Befragung unter  
Duisburger Polizist\*innen ergab: 60 Prozent der  
Beamt\*innen waren mittelmäßig bis stark fremden-  
feindlich eingestellt.<sup>2</sup> Schon in den 1990er Jahren  
gelangte man also zu dem Ergebnis: Es gibt ein  
erhebliches Problem in der Polizei.

## Rechtsextreme und rassistische Einstellungen in der Polizei

In der Polizeiforschung existieren zur Erklärung  
dieser Situation zwei zentrale Thesen: die  
Rekrutierungsthese und die Sozialisierungsthese.  
Die Rekrutierungsthese besagt, dass die Polizei  
mehr als andere Organisationen Personen anzieht,  
die bereits problematische Einstellungen haben.  
In der Forschung als wichtiger eingeschätzt wird  
heute allerdings die Sozialisierungsthese. Diese  
besagt, dass sich rechtsextreme und rassistische  
Einstellungen in der Polizeipraxis herausbilden.  
Eine Untersuchung aus Nordrhein-Westfalen zeigt,

1 Mletzko/Weins,  
in: MschrKrim (82) 1999, S. 77.

2 Schweer/Strasser, in: Groenemeyer/Mansel,  
Die Ethnisierung von Alltagskonflikten, 2003, S. 229;  
Schweer/Strasser,  
in: Schweer u. a., Das da draußen ist ein Zoo,  
und wir sind die Dompteure, 2008, S. 11.

## Aktuelle Studie zu Körperverletzung im Amt

dass fremdenfeindliche Einstellungen unter Kommissaranwärter\*innen zu Beginn ihrer Ausbildung in etwa so hoch sind wie in der Gesamtbevölkerung. Durch die Ausbildung ließen sich die Einstellungen etwas reduzieren. Die Kommissaranwärter\*innen hatten nach ihrem Abschluss also ein differenzierteres Bild. Im ersten Praxisjahr nahmen die problematischen Einstellungen jedoch wieder zu.<sup>3</sup> Dies zeigt, dass die Polizeiausbildung durchaus in der Lage ist, problematische Einstellungen zu reduzieren, aber nicht gegen den sogenannten Praxischock ankommt. Junge Beamt\*innen passen sich in der Praxis in relevantem Maße den bestehenden Standards in der Organisation an. Die Herausbildung rechtsextremer Einstellungen in der polizeilichen Praxis wird in Forschung und öffentlicher Debatte oft mit negativen Erfahrungen und dienstlichen Belastungen begründet. Das allein reicht jedoch nicht aus, vielmehr müssen andere Umstände hinzukommen. Die lokale Kultur in einer Organisation spielt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Hinzu kommt eine neuere Herausforderung: das Erstarken der AfD in Deutschland insgesamt, vor allem aber in den östlichen Bundesländern. Die AfD bemüht sich besonders um Polizeibeamt\*innen. Es gibt eine ganze Reihe von AfD-Funktionsträger\*innen, die aus der Polizei stammen. Für die Polizei als Organisation stellt sich

die Frage, wie sie mit dem Problem umgehen soll, dass es in ihren Reihen mutmaßlich eine erhebliche Zustimmung für eine Partei gibt, die zur extremen Rechten gehört. Bis jetzt gehen Polizei und Politik noch zurückhaltend mit Disziplinarverfahren gegen AfD-Mitglieder vor, auch deshalb, weil die Rechtsprechung diesbezüglich recht streng ist. Die bloße Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz beobachteten Partei genügt nicht für Disziplinarmaßnahmen, sondern kann allenfalls ein Anhaltspunkt sein. Ob das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn zerrüttet ist, muss immer individuell für jede\*n Beamt\*in festgestellt werden. Über den Themenkomplex Rechtsextremismus hinaus, stellt sich die Frage, wie es um den Rassismus in der Polizei bestellt ist. Die Forschung differenziert zwischen Einstellungen oder Wissen einerseits und Handlungen andererseits. Es ist nicht notwendigerweise so, dass sich bestimmte Einstellungen auf das dienstliche Handeln auswirken müssen, auch wenn das naheliegt. Umgekehrt kann es auch sein, dass ein polizeiliches Handeln diskriminierend ist, obwohl die handelnden Beamt\*innen selbst gar nicht rassistisch eingestellt sind. Es ist dann von strukturellem Rassismus die Rede, weil die in der Polizei bestehenden Rahmenbedingungen die Praxis der Beamt\*innen prägen und zu diskriminierenden Handlungen

ohne entsprechende Einstellung führen können. In der Polizei wird Rassismus oft immer noch sehr traditionell verstanden. Als Rassismus gilt vielen nur die bewusste Einstellung und ideologische Abwertung von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen. Es gibt nur wenig Wissen über unbewusste Formen und strukturellen Rassismus. Rassismus wird oft im Rechtsextremismus verortet und nicht als Problem der Gesellschaft insgesamt und somit auch als Problem der Polizei angesehen. Gerade hier besteht erheblicher Fortbildungsbedarf. Ein differenzierteres Verständnis von Rassismus würde die aufgeheizte Rassismusdebatte sicherlich entspannen.

Seit 2018 führen wir das Forschungsprojekt KVIAPOL zu polizeilicher Gewaltausübung durch. Die Ergebnisse des letzten Zwischenberichts sollen an dieser Stelle kurz beleuchtet werden.<sup>4</sup> Der Bericht basiert auf einer nichtrepräsentativen Betroffenenbefragung zu Diskriminierungserfahrungen sowie auf Interviews mit Polizeibeamt\*innen und der Zivilgesellschaft. Dabei haben wir unter anderem untersucht, ob People of Colour (PoC) und weiße Menschen sowie Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die erfassten polizeilichen Gewaltanwendungen unterschiedlich erleben und welche Diskriminierungserfahrungen sie dabei machen. Vor allem PoC haben Polizeikontakte, bei denen es zur problematisierten Gewaltanwendung kam, deutlich anders erfahren als weiße Menschen und erlebten diese sehr viel häufiger als diskriminierend. Die Studie zeigt für unsere Stichprobe zudem, dass PoC seltener die Polizei wegen eines Konflikts gerufen haben, aber häufiger aufgrund von Personenkontrollen in Kontakt mit der Polizei gerieten. Das ist ein deutlicher Hinweis auf Racial Profiling, das mittlerweile für die polizeiliche Praxis in Deutschland gut belegt ist. In einem zweiten Schritt wurde für die Studie untersucht, wie es zu diesen Diskriminierungserfahrungen kommt. Aus den erhobenen Daten lassen sich mehrere Gründe ableiten: Einerseits

<sup>3</sup> Krott/Krott/Zeitner,  
in: International Journal of Police Science & Management  
2018, S. 174.

<sup>4</sup> <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/zweiter-zwischenbericht>  
(zuletzt aufgerufen am 10.08.2023).

wird intendierter Rassismus von Polizeibeamt\*innen sichtbar. Die Daten können zwar keine Auskunft über die Verbreitung solcher Einstellungen und Praxen bei der Polizei liefern, wohl aber deren Existenz belegen.

Andererseits sind das Erfahrungswissen und verräumlichtes Polizeihandeln aus unserer Sicht bedeutsamere Erklärungen. Alle Menschen handeln in sozialen Situationen mit bestimmten Bildern, mit Wissen und Vorstellungen und nicht im luftleeren Raum. Sie gehen mit gewissen Erwartungen in soziale Situationen. Dieses Erfahrungswissen kann sich aus unterschiedlichen Quellen speisen: aus eigenen Erfahrungen, anderem Wissen, bestimmten Narrativen, die in der Organisation Polizei bestehen, und gesellschaftlichen Diskursen. Erfahrungswissen kann deshalb auch Stereotype, Vorurteile oder Zuschreibungen umfassen. Solche Pauschalisierungen können dann dazu führen, dass Personen nicht mehr als Individuen, sondern vorrangig als Angehörige einer Gruppe wahrgenommen werden, was das dienstliche Handeln der Polizei beeinflusst. Das kann etwa dazu führen, dass People of Color als gefährlicher wahrgenommen werden oder eher verdächtig erscheinen als weiße Personen.

Dieses Phänomen lässt sich in der Polizei nicht nur personenbezogen, sondern auch als sogenanntes verräumlichtes Polizeihandeln finden. Die Polizei agiert sehr räumlich, das heißt, sie schätzt Orte in einer bestimmten Art und Weise ein. Besondere Ausdrucksform dessen sind Brennpunkte, Gefahrengebiete und kriminalitätsbelastete Orte, die nach den Polizeigesetzen ausgewiesen werden können. Selbstverständlich agieren Beamt\*innen an solchen Brennpunkten anders als an anderen Orten. Diese Praxis kann dazu führen, dass die Personen, die man vor Ort antrifft, anders wahrgenommen werden, sodass sich das dienstliche Handeln gegenüber diesen Personen verändert. Solche Stereotype, sowohl aus dem Erfahrungswissen als auch aus dem verräumlichten Polizeihandeln, müssen den einzelnen Beamt\*innen nicht notwendig bewusst sein und sind es in der Praxis häufig auch nicht. Gleichwohl können auf diese Weise institutioneller Rassismus und eine diskriminierende Polizeipraxis entstehen.

## Auswirkungen auf die Justiz

Im Folgenden soll nun die Frage diskutiert werden, wie sich solche Einstellungen und Praxen in der Polizei im juristischen Alltag auswirken. Zum einen kann die Justiz selbst mit rechtsextremen Vorfällen innerhalb der Polizei befasst sein, zum Beispiel im Rahmen von Disziplinarverfahren. Bisher legt die Rechtsprechung einen relativ strengen Maßstab an, was eine disziplinarische Ahndung von rassistischen Einstellungen und Rechtsextremismus angeht. Die Diskussion in den kommenden Jahren wird zeigen, inwiefern sich hier in Zukunft Maßstäbe verschieben werden und ob es einfacher möglich sein wird, entsprechende Disziplinarmaßnahmen gegen Polizeibeamt\*innen zu verhängen. Doch die Polizei ist eine Organisation, die eng mit der Justiz zusammenarbeitet, und die, wenn man so will, für die Justiz vielfältige Dienstleistungen übernimmt. Sie prägt das Strafverfahren wesentlich, bevor es, wenn überhaupt, vor Gericht geht. In § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO ist festgelegt, dass die Polizei von sich aus Straftaten erforschen kann und das sogenannte Recht des ersten Zugriffs hat. Wenn die Polizei auf Verdachtssituationen trifft, dann beginnt sie mit den Ermittlungen und stellt die notwendigen Dinge in der Regel selbst fest. In vielen Fällen der leichten und mittleren Kriminalität führt

sie relativ umfassend die Ermittlungen, legt die Akte an und übersendet das Ganze erst dann an die Staatsanwaltschaft, wenn die wesentlichen Dinge bereits getan sind. Die Staatsanwaltschaft trifft auf Basis dessen, was sie in der Polizeiakte vorfindet, ihre Entscheidung im Ermittlungsverfahren. Man kann also sagen, dass die Polizei mit ihrer Ermittlungstätigkeit heute eine deutlich wichtigere Stellung im Strafverfahren einnimmt, als das Gesetz es eigentlich vorsieht – nach dem die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. In der Praxis, gerade im Feld der leichten und mittleren Kriminalität, hat die Polizei das Heft des Handelns in der Hand. Dieser Einfluss ist nicht zu unterschätzen. Denn was im ersten Abschnitt des Strafverfahrens geschieht, prägt den Fortgang des weiteren Verfahrens und ist entscheidend dafür, ob im Ermittlungsverfahren eingestellt oder angeklagt wird und wenn ja, unter welchen Vorzeichen es zur Hauptverhandlung kommt.

Bekanntermaßen kommt der größere Teil der Beschuldigten gar nicht vor Gericht, sondern bleibt bei den Staatsanwaltschaften hängen und wird dort im Wege der Opportunitätseinstellung behandelt. Diese Weichenstellung hängt maßgeblich davon ab, wie die Polizei arbeitet. An dieser Stelle können rechtsextreme Einstellungen in der Polizei erhebliche Auswirkungen haben.

Ein weiteres, konkretes Beispiel für mögliche Auswirkungen einschlägiger Einstellungen findet sich im Bereich der politisch motivierten Kriminalität: Seit den 1990er Jahren gibt es eine öffentliche Debatte über die Frage, ob die Zahl rechtsextrem oder rassistisch motivierter Tötungsdelikte seit 1990 korrekt erfasst wurde oder ob es eine massive Untererfassung in den polizeilichen Statistiken gibt. Die Zählungen von Opferberatungsstellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen kommen zu sehr viel höheren Werten als die polizeilichen Statistiken. In einigen Bundesländern, unter anderem in Brandenburg, wurden die Statistiken rückwirkend untersucht und einige Tötungsdelikte im Nachhinein als rassistisch bzw. rechtsextrem motiviert eingestuft.<sup>5</sup> In diesen Fällen hatten die polizeilichen Ermittlungen die politischen Motive nicht richtig erkannt und eingeordnet. Das kann unterschiedliche Ursachen haben, zum Beispiel eine mangelnde Ausbildung bei der Polizei. Es kann aber auch durch entsprechende politische Einstellungen bedingt sein und führt vor Augen, in welcher Art und Weise sich rechtsextreme Einstellungen in der polizeilichen Praxis auf die Justiz auswirken können.

Die Polizei hat ein Problem mit Rechtsextremismus und Rassismus. Wir haben nur eine grobe Vorstellung davon, wie groß dieses Problem ist und welche Beschaffenheit es hat. Weitere Studien und Forschungsprojekte werden hoffentlich in den kommenden Monaten und Jahren ein genaueres Bild liefern. In der Justiz tappen wir deutlich mehr im Dunkeln. Es läuft aktuell ein Forschungsprojekt, eine teilnehmende Beobachtung in Gerichtsverfahren.<sup>6</sup> Dies kann nur ein Anfang sein. Hier ist dringend weitere Forschung vonnöten.

---

5 <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/dem-vergessen-entrissen-7228549.html>  
(zuletzt aufgerufen am 10.08.2023).

---

6 <https://www.justice-collective.org/de/justice-collective-blog/rassismus-justiz-straftrechtssystem>  
(zuletzt aufgerufen am 10.08.2023).

## 2. ALLES ANDERS SEIT DEM NSU?

## 2. ALLES ANDERS SEIT DEM NSU?

VON DR. MEHMET DAIMAGÜLER

basierend auf seinem Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung  
„Rechtsextremismus und Justiz“ am 08.11.2022

**DR. MEHMET DAIMAGÜLER**  
ist Strafverteidiger und war als  
Opferanwalt sowohl am NSU-Prozess  
als auch am Prozess gegen einen  
einstigen SS-Wachmann im  
Konzentrationslager Stutthof beteiligt.  
Seit 2022 ist er Antiziganismus-  
beauftragter der Bundesregierung.

In München vertrat ich ab Ende November 2011, sowohl während des Ermittlungsverfahrens als auch später in der Hauptverhandlung, Familienangehörige von Abdurrahim Özüdoğru im NSU-Verfahren. Abdurrahim Özüdoğru stammte aus der Türkei, hatte dort studiert – doch sein Abschluss wurde in Deutschland nicht anerkannt. Infolgedessen arbeitete er in einer Fabrik in Nürnberg und betrieb zwei- bis dreimal wöchentlich eine kleine Schneiderei. Laut Gerichtsbeschluss wurde er dort mutmaßlich von Mundlos und Böhnhardt mit mehreren Schüssen in den Kopf und in die Brust getötet. Das zweite Mordopfer, dessen Familie ich vertrat, war İsmail Yaşar. Er stammte aus einer kurdischen Familie in der Osttürkei und betrieb in Nürnberg einen kleinen Imbiss. Er wurde in seinem mobilen Imbissstand in Nürnberg ermordet. Die Täter drangen durch eine Seitentür ein und schossen sofort auf ihn. Zwei der neun migrantischen Opfer des NSU führten einen Imbiss, was für Medien und Polizei ausreichte, um die gesamte Mordserie, die mit der Pistole der Marke „Ceska“ begangen wurde, als „Dönermorde“ zu bezeichnen. Als Nebenklageanwalt fiel mir beim Durchsehen der Akten zu allen Mordfällen der Mordserie auf, dass die Polizeibeamt\*innen und die Ermittlungsgruppen zwar unabhängig voneinander arbeiteten, jedoch auf erstaunlich synchrone Weise vorgingen. Diese Vorgehensweise lässt sich in drei unterschiedlichen Charakteristika feststellen.

### Die Kriminalisierung der Toten

Das erste Charakteristikum bestand von Anfang an darin, dass die Toten kriminalisiert wurden, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gab. Das erste Mordopfer des NSU war Enver Şimşek. Şimşek wurde an einem Blumenstand außerhalb von Nürnberg getötet. Der Mord ereignete sich gegen Mittag, und schon wenige Stunden später sprach die Polizei von einer möglichen „Abrechnung im Drogenmilieu“, versehen mit dem Zusatz: „Aber die Ermittlungen laufen.“ Die Zeitungslesenden mussten davon ausgehen, dass es irgendwelche Hinweise darauf gebe, wenn „Die Polizei geht davon aus“ angegeben wird. Diese gab es jedoch nicht. Diese Art der Kriminalisierung der Opfer setzte sich bei allen sich anschließenden Morden fort, ausnahmslos, auch nach den beiden Bombenanschlägen in Köln. Das einzige Mordopfer des NSU, bei dem dieser Mechanismus nicht einsetzte, war die junge Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter. Ein weiteres Charakteristikum war, dass auch die Opferangehörigen kriminalisiert wurden, was sich ebenfalls wie ein roter Faden durch die Ermittlungen zog. Auf Enver Şimşek wurde von den beiden Tätern elf Mal geschossen, doch er starb nicht sofort. Erst später im Krankenhaus erlag er den schweren Verletzungen, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.

Am Nachmittag klingelte es bei Familie Şimşek zu Hause. Frau Şimşek öffnete die Tür. Die Şimşeks waren eine fromme Familie, sie trug ein Kopftuch, er war nach Mekka gepilgert. Die beiden Polizeibeamten standen an der Tür und sagten: „Dein Mann liegt im Krankenhaus. Du musst mitkommen.“ Sie wurde natürlich geduzt, konsequent. Das zeigt sich auch in den Akten. Frau Şimşek war schockiert, sie dachte, dass es sich um einen Unfall handele. Sie griff ihren Mantel, und sie fuhren los. Nach einer Weile fragte sie: „In welches Krankenhaus fahren wir denn?“ Die Antwort der Polizeibeamten lautete: „Wir fahren nicht ins Krankenhaus. Wir fahren auf die Wache. Du musst erst einmal vernommen werden.“ Und das, während ihr Mann im Sterben lag. Auf der Wache lautete die erste Frage – und es war mehr Feststellung als Frage –, nur Stunden nach dem Mordanschlag: „Was weißt du über die Drogengeschäfte deines Mannes?“ Frau Şimşek war schockiert. „Was für Drogen? Wir verkaufen Blumen!“ Es gab einen Ermittler, der im Laufe der Monate zu einem Freund der Familie wurde, sich zumindest als solcher ausgab. Er schaute öfter mal vorbei, trank Tee und erkundigte sich nach dem Befinden der Familie. Die Şimşeks wussten jedoch nicht, dass es derselbe Beamte war, der über die Staatsanwaltschaft die Telekommunikationsüberwachungsanträge stellte. Das Haustelefon der Familie wurde abgehört, das Handy der 16-jährigen

Tochter. Die E-Mails wurden gelesen, die Autos der Familie wurden verwandt, sogar das Auto des Schwagers.  
Unterdessen trank der nette Onkel von der Polizei immer ein Tässchen Tee mit der Familie. Nach einigen Monaten wurde Frau Şimşek wieder einmal auf die Wache zitiert. In dem Raum saß dieser Ermittler, umgeben von einigen jungen Beamten, von denen einige grinsten. Frau Şimşek nahm Platz. Der Beamte begann, der konservativen, frommen Witwe Fragen zu stellen: „Wie war denn euer Sexleben?“ Frau Şimşek fragte: „Was hat das damit zu tun?“ Und er antwortete: „Ja, beantworte die Frage.“ Frau Şimşek antwortete nur stockend, sie wollte ja helfen. „Ganz normal“, sagte sie. Der Beamte holte aus der Schublade das Foto einer attraktiven jungen Frau, legte es auf den Tisch und sagte: „Kennst du diese Frau?“ Sie antwortete: „Nein. Wer ist das?“ – „Das ist die Geliebte deines Mannes. Die beiden haben auch zwei Kinder miteinander. Wusstest du das nicht?“ Alle grinsten. Der Beamte fuhr fort: „Willst du uns jetzt etwas über die Drogengeschäfte deines Mannes sagen?“ Frau Şimşek antwortete: „Ich habe meinen Mann geliebt. Mein Mann hat mich geliebt. Aber wenn er mit dieser Frau Kinder hatte, dann muss er sie auch

geliebt haben. Dann will ich sie kennenlernen. Dann sind das auch meine Kinder.“ Das war die Reaktion dieser Frau. Monate später wurde ihr beiläufig von der Polizei gesagt: „Ach so, die Frau gibt’s übrigens nicht. Das war nur ein Foto, das wir aus dem Internet heruntergeladen hatten.“ Man wollte die Frau einfach dazu bringen, „auszupacken“, obwohl es nichts auszupacken gab. Davon sprechen wir, wenn wir von der Kriminalisierung der Familie und der Opferangehörigen reden.

## Das Ignorieren von Hinweisen

Das zweite Merkmal war die Missachtung von Hinweisen auf die wahren Täter.  
Im Gerichtssaal in München hatten wir etwa 150 polizeiliche Zeug\*innen, darunter Beamt\*innen, die damals die Ermittlungen leiteten. Eine wiederkehrende Frage war: „Warum haben Sie eigentlich nach dem Mord an İsmail Yaşar Drogenhunde geholt? Welche Hinweise gab es?“ Die Antwort war einer der am häufigsten gehörten Sätze im Prozess: „Wir haben in diese Richtung ermittelt, weil wir ja keine anderen Hinweise hatten.“ Diese Aussage impliziert jedoch, dass es Hinweise in Richtung Drogenkriminalität gegeben habe. Aber das war nicht der Fall. Und die Behauptung, dass es keine anderen Hinweise gab, ist schlichtweg falsch.  
Beim ersten Mord, als die Polizei bereits von einer Abrechnung im Drogenmilieu sprach, meldeten sich noch am selben Nachmittag drei Zeugen bei der Polizei. Diese drei Zeugen wurden in München erneut befragt und sagten vor Gericht nochmals aus, was sie damals der Polizei mitgeteilt hatten. Der erste Zeuge sagte: „An jenem Samstag fuhr ich aus der Stadt hinaus, es war ein ziemlich warmer Tag für den September. Da mein Auto keine Klimaanlage hat, hatte ich das Fenster offen. An dieser Stelle wird immer geblitzt, deshalb bin ich recht

langsam gefahren. Dann sah ich auf diesem kleinen Schotterparkplatz. Dahinter war ein Wald, ein Tapeziertisch und einige Eimer mit Blumen darauf. Hinten stand ein Lieferwagen mit offener Schiebetür, und es waren zwei junge Männer in Lederkleidung zu sehen. Einer der beiden Männer stand halb im Lieferwagen. Sein rechter Arm war ausgestreckt und verschwand im Dunkeln des Fahrzeuginnenraums. Ich sah, dass sein Arm Druck ausübte und hörte dazu blecherne Geräusche.“ Ähnliche Bilder beschrieben die beiden anderen Zeugen. Und dann kam immer die Frage: Sahen sie aus wie Türken, wie Araber oder Kurden? Die Zeugen antworteten, dass die beiden ziemlich deutsch aussahen.  
Die Polizei behauptete immer, sie würde in alle Richtungen ermitteln. Aber das tat sie nicht. Die Tatsache, dass die beiden Täter nicht so aussahen, wie sie gemäß ihrer eigenen Hypothese hätten aussehen sollen, führte dazu, dass die Hinweise auf die beiden Männer nicht weiterverfolgt wurden. Drei Zeug\*innen bei der Ermordung von Enver Şimşek, fünf Zeug\*innen bei der Ermordung von İsmail Yaşar, drei Zeug\*innen bei der Ermordung von Habil Kılıç, sechs Zeug\*innen bei der Ermordung von Mehmet Kubaşık in Dortmund.

Immer wieder fragte die Polizei, ob die Täter wie Türken ausgesehen hätten. Eine Zeugin antwortete: „Nein, die sahen aus wie Nazis.“ Und jetzt müssen Sie Folgendes bedenken: Die beiden Männer ermordeten Enver Şimşek und fuhren dann zurück nach Zwickau. Am Sonntag und in den darauffolgenden Tagen lasen sie in der Zeitung, erstellten eine Art Zeitungsarchiv in einem Aktenordner. Auf vielen dieser Zeitungsartikel fanden sich Fingerabdrücke von Beate Zschäpe, die angeblich von alledem nichts gewusst haben will. Die Aussagen der Polizei und die darauffolgende Berichterstattung hatten meiner Meinung nach auch Auswirkungen. Sie ermordeten einen Einwanderer und erfuhren aus der Zeitung, dass die Polizei den Toten verdächtigte. Das muss für sie ein Grund zur großen Freude gewesen sein. Und das hat sie darin bestärkt, weiterzumachen.

Folgendes ist zu bedenken: Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe tauchten im Januar 1998 unter. Es wurde nach ihnen gesucht. Denn es war bekannt, dass sie hochgefährlich waren. Man hatte 1,4 Kilogramm TNT-Sprengstoff gefunden, in der Garage, die Zschäpe angemietet hatte. Gleichzeitig wurde eine Bank nach der anderen ausgeraubt,

und zwar in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dabei suchte man zwei junge Männer, die immer nach der gleichen Methode vorgingen: mit Fahrrädern zur Bank und nach dem Raub mit dem Fahrrad wieder weg, dann irgendwo ins Wohnmobil oder in den PKW. Das bedeutet, dass es mehrere Ermittlungsgruppen gab, die zwei junge, schlanke, sportliche Männer mit kurzen, blonden Haaren suchten.

Es gab die Polizeibeamt\*innen, die nach den drei untergetauchten Nazis suchten. Des Weiteren gab es eine Gruppe von Polizeibeamt\*innen, die nach den beiden Bankräubern suchten. Und es hätte eine dritte Gruppe geben können, die es in Betracht zog, dass hinter der Ceska-Mordserie möglicherweise Nazis steckten. Aber weil diese Möglichkeit von Anfang an von der Polizei nicht akzeptiert wurde, führte niemand die drei Fäden zusammen.

Und deswegen ist es so perfide und niederträchtig, dass die Polizeibeamt\*innen beim Prozess in München sagten, es hätte keine anderen Hinweise gegeben. Das ist einfach eine Lüge und ein Schlag ins Gesicht der vielen Witwen und Halbwaisen. Man kann das polizeiliche Verhalten natürlich auf der Grundlage der Handlungen bewerten. Aber die

Akten selbst sprechen auch eine deutliche Sprache. In operativen Analysen, die für das Landeskriminalamt Baden-Württemberg sowie für das Landeskriminalamt Bayern erstellt wurden, findet man jede Menge pseudowissenschaftlichen Unsinn, verfasst von hochrangigen Polizist\*innen und Polizeipsycholog\*innen. Dort steht der Satz: „Da in unserem Kulturkreis die Tötung eines Menschen mit einem hohen Tabu belegt ist, ist daher davon abzuleiten, dass die Täter hinsichtlich ihrer Werteordnung von weit außerhalb stammen.“ Punkt. Wir Deutschen haben so eine großartige Kultur. Menschen zu töten, kommt nicht in Frage. Das müssen Ausländer sein. So haben wohl viele Ermittler\*innen gedacht.

## Die Rolle des Verfassungsschutzes

Beim NSU gibt es ein staatliches Narrativ, das aus drei Teilen besteht. Erstens wird zugegeben, dass es unglücklicherweise Pannen bei den Ermittlungen gab. Zweitens wird erklärt, dass alles ordnungsgemäß aufgearbeitet und aufgeklärt wurde. Drittens wird betont, dass so etwas nie wieder passieren kann. Jeder Teil dieses Narrativs ist reine Inszenierung. Es handelte sich nicht nur um Ermittlungspannen, sondern auch um Morde, für die der Staat erhebliche Mitverantwortung trägt. Die Morde hätten nach dem ersten Mord verhindert werden können, wenn angemessen ermittelt worden wäre. Der NSU war der bewaffnete Arm des Thüringer Heimatschutzes, der in der Spitze 160 Mitglieder hatte. In den 1990er Jahren galt diese Organisation als eine der schlagkräftigsten militanten Neonazi-Gruppen. Von den 160 Mitgliedern waren über 40 V-Leute, also knapp über ein Viertel, die dem Staat Bericht erstatteten und dafür Geld bekamen. Allein der Chef Tino Brandt hat über 100.000 Euro erhalten. Er brauchte neue Handys. Kein Problem, bekam er. Er brauchte einen Bus, um eine Demo am Grab von Rudolf Heß in Wunsiedel durchzuführen. Auch das wurde bezahlt.

Tino Brandt sagte im Prozess aus, wie die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz ablief. Er habe sich alle paar Wochen mit seinem V-Mann-Führer getroffen, meistens abends auf irgendeinem Parkplatz und berichtete, was es Neues gäbe. Damit er dem Beamten etwas zu erzählen hatte, ging er vor dem Treffen mit seinen betrunkenen Kameraden auf die Straße, um Ausländer anzugreifen oder Schaufenster einzuschlagen. Der Verfassungsschützer war daraufhin zufrieden und gab ihm das Geld. Damit wurde ein Anreizsystem geschaffen, das genau die Straftaten fördert, die es eigentlich zu verhindern gilt. Bei einer anderen Gelegenheit wurden nach der Intervention seines V-Mann-Führers bei der Staatsanwaltschaft mehrere Strafverfahren gegen ihn eingestellt. In mindestens einem Fall warnte ihn dieser vor einer bevorstehenden Hausdurchsuchung, die er nicht verhindern konnte, und half ihm, verdächtige Unterlagen zu entfernen.

Was macht das mit der Psyche dieser Rechts-extremen, wenn sie mit Millionen staatlich finanziert werden und sich Strafverfahren einfach in Luft auflösen? Das gibt ihnen ein Gefühl von Allmacht, das Gefühl, dass der Staat mit ihnen gemeinsame Sache macht. Der Anspruch dieser Leute auf kulturelle Hegemonie in manchen Teilen des Landes kommt auch daher.

Einer der verstörendsten Momente bei der Vernehmung von Tino Brandt war, als er bestätigte, etwa 1999 Mundlos und Böhnhardt neben Unterkunft und Auto auch mit 2.500 Mark versorgt zu haben. Das ist genau die Summe, für die sie eine Ceska 83 kauften, mit der sie anschließend neun Migranten ermordeten. Es könnte natürlich sein, dass die Untergetauchten noch eine andere Kasse hatten, in der auch zufällig 2.500 Mark waren. Aber damals haben sie noch keine Banken ausgeraubt und waren pleite.

## Was hat sich verändert?

All das hat nicht zu einer großen Zäsur geführt. Es gab keinen grundlegenden Wandel im Polizeiparadigma in Bezug auf Auswahl, Aus- und Weiterbildung sowie keine Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus. Institutioneller Rassismus bedeutet nicht, dass jeder in der Institution ein Rassist ist. Es bedeutet, dass es in dieser Institution geschriebene und ungeschriebene Gesetze gibt, Routinen, Abläufe, Dinge, die man schon immer so gemacht hat und die dazu führen, dass im Ergebnis bestimmte Menschen systematisch anders und schlechter behandelt werden als der Rest.

Erst nach der Ermordung Walter Lübckes hat die Politik die Gefahr des Rechtsterrorismus erkannt. Erst, als ein Angehöriger der weißen Mehrheitsgesellschaft ermordet wurde, sprachen einige plötzlich von einer Zäsur. Das ist wieder ein Schlag ins Gesicht der Betroffenen.

Die größte Veränderung ist außerhalb des Staatsapparats eingetreten. Zum ersten Mal können vor allem Betroffene das R-Wort in den Mund nehmen. Die Betroffenen können sprechen, und sie haben dazugelernt. In Hanau haben die Betroffenen und ihre Umgebung den Toten Gesichter gegeben, ihre Namen plakatiert, ihre Lebensgeschichten erzählt und Fotos genutzt, die nicht wie polizeiliche Fahndungsfotos aussehen.

Was sich auch geändert hat, ist, dass sich viele Initiativen bei ungeklärten Mordfällen bilden und am Ball bleiben. Wer würde heute noch von Oury Jalloh sprechen, wenn es nicht die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh gäbe?

### 3. ERLEBNISSE VON BETROFFENEN RECHTER GEWALT MIT DER JUSTIZ

# 3. ERLEBNISSE VON BETROFFENEN RECHTER GEWALT MIT DER JUSTIZ

VON HANNES PÜSCHEL

basierend auf seinem Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung  
„Rechtsextremismus und Justiz“ am 22.11.2022

**HANNES PÜSCHEL**  
ist Berater für Betroffene  
rechter Gewalt bei der  
Opferperspektive e.V., der  
Betroffenenberatung in Brandenburg.  
Er hat Rechtswissenschaften,  
Kriminologie und Polizeiwissen-  
schaften studiert und veröffentlicht  
zu rechtspolitischen und rechts-  
geschichtlichen Themen im  
Zusammenhang mit rechter  
Gewalt sowie der Geschichte  
des Nationalsozialismus.

Die als „Baseballschlägerjahre“ bezeichnete Phase massiver rechter Gewalt in den 1990er Jahren, vor allem in Ostdeutschland, führte auch dazu, dass die Situation der Opfer dieser Gewalt Gegenstand politischer und juristischer Diskussionen wurde. 1998 gründete sich deshalb in Brandenburg der Verein Opferperspektive als erste spezialisierte Beratungsstelle für Betroffene von rechter Gewalt in Deutschland. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit – sowohl in Brandenburg als auch in den später in anderen Bundesländern entstandenen Beratungsstellen<sup>1</sup> – ist seither die Begleitung von Opfern rechter Gewalt im Gerichtsverfahren.

---

1 Kontakte sind hier zu finden: <https://verband-brg.de/beratung/#beratungsstellen>  
(zuletzt aufgerufen am 14.08.2023).

Unterstützung ist an dieser Stelle notwendig, weil die Begegnung von Betroffenen rechter Gewalt mit der Justiz strukturell immer das Potenzial in sich trägt, unbefriedigend und konfliktbehaftet abzulaufen. Selbst dann, wenn Ermittlungsbehörden und Gerichte die Fälle sorgfältig und ihren fachlichen Standards entsprechend bearbeiten. Das liegt darin begründet, dass im Gerichtsverfahren widersprüchliche Bedürfnisse und Verfahrenslogiken aufeinandertreffen. Auf der einen Seite stehen Menschen, die unmittelbar physische Gewalt erfahren haben, die physisch und psychisch verletzt wurden und die mit den daraus resultierenden emotionalen Bedürfnissen in ein Verfahren gehen. Auf der anderen Seite steht eine staatliche Institution, die entlang abstrakter Maßstäbe das Geschehene kategorisiert, um die Täter\*innen gegebenenfalls, entsprechend den Vorgaben des Strafgesetzbuches, zur Rechenschaft zu ziehen und eventuell ökonomisch entstandene Schäden auszugleichen. Dieser Widerspruch hat Folgen für die Betroffenen rechter Gewalt, die bisher wenig aufgearbeitet sind. Intensiv wurde in den letzten Jahren, insbesondere nach der Selbstenttarnung des NSU, über den Umgang der Polizei mit Betroffenen debattiert. Eine entsprechende Diskussion über den Umgang der Justiz mit Betroffenen existiert bisher nur in Ansätzen.

Betroffene rechter Gewalt erhoffen, so die Erfahrung aus der Beratungsarbeit des Opferperspektive e.V., von Gerichtsverfahren in der Regel eine Stabilisierung ihres Sicherheitsgefühls und eine Möglichkeit, mit dem Erlebten abzuschließen. Das trifft auch auf viele Opfer unpolitischer Kriminalität zu. Bei rechter Gewalt kommt allerdings das Bewusstsein der meisten Betroffenen hinzu, dass die Gewalt, die sie erfahren haben, ein Ausdruck gesellschaftlicher Ausgrenzungsmechanismen ist. Häufig sehen sie die erlebte Gewalt als Spitze eines Eisbergs von Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung an. Wenn Betroffene rechter Gewalt der Justiz, insbesondere einem Gericht, gegenüber treten, ist das für viele der Moment der Interaktion mit einer Instanz der staatlich verfassten Gesellschaft, an dem sie auf eine formelle Reaktion dieser Gesellschaft hoffen, das heißt eine Anerkennung und Wiedergutmachung des widerfahrenen Unrechts. Der Wunsch nach Anerkennung umfasst dabei nicht nur die Feststellung, dass Gewalt stattgefunden hat, sondern explizit auch die Würdigung von deren politischem Hintergrund. Die Hoffnung darauf zerschlägt sich für viele der Betroffenen jedoch, lange bevor sie einen Gerichtssaal betreten. Dafür gibt es viele Gründe, von denen einige der wichtigsten im Folgenden umrissen seien.

## Überlange Verfahren

Ein wesentliches Problem sind überlange Verfahren, die sich zum Teil über mehrere Instanzen ziehen. Für Betroffene heißt das oft, dass sie nicht wissen, wie lange und wie oft sie noch vor Gericht ihre Geschichte erzählen müssen. Betroffene sind im Verfahren grundsätzlich Zeug\*innen. Sie müssen im Angesicht der Täter\*innen aussagen. Manchmal mit einem Publikum im Saal, das mit den Täter\*innen sympathisiert. Nicht zu wissen, wie oft so eine angstbesetzte Situation noch droht, kann eine große Belastung sein. Dazu kommt das Problem des zeitlichen Abstands. Der Verein Opferperspektive hat zum Beispiel über Jahre hinweg einen Fall aus Südbrandenburg begleitet. Vor einem Jugendclub waren jugendliche Punks von Nazis attackiert worden. Eines der Opfer war zur Tatzeit zwölf Jahre alt. Als das Verfahren abgeschlossen wurde, die Zeugin letztmalig aussagte, war sie 19. Man kann sich vorstellen, was eine Aussage, die eine Zeugin sieben Jahren später macht, noch wert ist. Überlange Verfahrensdauern werden zudem für die Täter\*innen strafmildernd gewertet und erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Beendigung eines Verfahrens auf der Basis von Absprachen zwischen den Verfahrensbeteiligten. In der Regel sind überlange Verfahrensdauern auf mangelnde personelle Ausstattung der Justiz zurückzuführen. Es gibt allerdings auch Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Staatsanwaltschaften nicht besonders interessiert daran sind, Fälle von rechter Gewalt zum Abschluss zu bringen.

## Einstellung von Strafverfahren

Daran schließt sich die Praxis der Einstellung von Strafverfahren an. Es gibt viele gute Gründe, warum ein Strafverfahren eingestellt wird. Hochproblematisch ist aber die Einstellung aus Gründen mangelnden öffentlichen Interesses. Gemäß § 376 StPO ist die Anklageerhebung im Fall von Privatklagedelikten nur in Fällen eines gegebenen öffentlichen Interesses möglich. Privatklagedelikte sind zum Beispiel Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung und einfache Körperverletzung. Also der Bereich, in dem sich die Masse der rechten Straftaten bewegt. Wenn in diesen Bereichen ein öffentliches Interesse verneint wird, dann werden die Betroffenen auf den Privatklageweg verwiesen. Das ist teuer und führt in der Regel zu nichts. Die Verneinung eines öffentlichen Interesses bei Fällen rechter Gewalt zeigt, dass die zuständigen Staatsanwaltschaften kein Bewusstsein dafür haben, dass es sich um politisch motivierte Taten handelt. Seit 2015 und aus der Erfahrung mit dem NSU wurde in die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) eine neue Bestimmung eingeführt, nach der ein öffentliches Interesse vorliegt, wenn die Täter\*in mutmaßlich aus rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat. Staatsanwaltschaften müssten, um diese Vorschrift anwenden zu können, beurteilen, ob eine Tat wahrscheinlich rassistisch bzw. rechtsextrem motiviert ist. Diese Auseinandersetzung mit einer möglichen politischen Motivation

findet aber oft genug nicht statt – sei es aus Unkenntnis, Gedankenlosigkeit oder Zeitmangel. Für die Betroffenen ist das hochgradig demütigend und deprimierend.

## Intransparente Verfahren

Neben den Einstellungen aus mangelndem öffentlichem Interesse gibt es viele Verfahren, die mit einem Strafbefehl beendet werden. Wenn die Angeklagten gegen einen Strafbefehl per Brief nicht Einspruch erheben, sondern die verhängte Geldstrafe bezahlen, endet das Verfahren automatisch. Die Betroffenen der Tat erfahren davon nichts. Oft werden Verfahren aber auch im Gericht gegen Geldauflagen eingestellt. Das heißt, Betroffene sind schon vor Ort und warten auf ihre Zeugenaussage, während im Verhandlungszimmer zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit ausgehandelt wird. Gerade dann, wenn die Taten schon länger her sind und Angeklagte sich bereit erklären, zum Beispiel an gemeinnützige Vereine zu spenden, stellen Richter\*innen die Verfahren in letzter Minute ein. Für solche Absprachen kann es durchaus gute rechtliche Gründe geben, aber es stellt sich die Frage, wie diese Verfahrenseinstellungen an Betroffene kommuniziert werden. Erklären Richter\*innen die Einstellung den bereits angereisten Betroffenen? Oder schicken sie sie ohne Erklärung weg? Ein weiteres Problem im Bereich der Intransparenz sind die Gerichtsdolmetscher\*innen. Für die Zeugenaussage der Betroffenen müssen die Gerichte Dolmetscher\*innen zur Verfügung stellen – für den Rest des Verfahrens jedoch nicht. Unter Umständen können die Betroffenen dem weiteren Verfahren also nicht folgen und verstehen, wie es mit ihrem Fall weitergeht. Es hängt hier in der Praxis vom jeweiligen Gericht ab, ob die Dolmetscher\*in auch den Rest übersetzt oder sofort nach der Zeugenaussage aus Kostengründen entlassen wird.

## Anerkennung der Tatmotivation im Verfahren

Werden Tatmotive bei Entscheidungen zu Verfahrenseinstellungen nicht anerkannt, setzt sich dies problematisch im Bereich der Hauptverhandlung fort. Für die Betroffenen ist das Motiv der Täter\*innen kein unbeachtliches Anhängsel deren gewalttätigen Handelns, sondern erklärt maßgeblich, warum sie Opfer wurden, und bestimmt die Wahrnehmung des erlebten Angriffs. Betroffene rechter Gewalt haben ein Bewusstsein dafür, dass die Tat in einem gesellschaftlichen Kontext steht. Weil rechte Gewalt meist auf das „So-Sein“ der Betroffenen zielt, ringen viele Betroffene mit Selbstvorwürfen, sie hätten die Tat selbst veranlasst. Rechte Gewalt ist für viele, insbesondere für Menschen, die von rassistischer Gewalt betroffen sind, nur die Spitze des Eisbergs. Im Gerichtsverfahren trifft das emotionale Bedürfnis von Betroffenen, die erfahrene Gewalt zum Beispiel in einen Kontext zahlreicher rassistischer Erfahrungen einzuordnen, auf die Logik der Justiz, die nur den isolierten, angeklagten Einzelfall betrachtet. Richter\*innen können damit ganz unterschiedlich umgehen. Die Spannweite reicht von Empathie und Interesse für das Erleben der Betroffenen bis hin zu rüdem Wortabschneiden, wenn diese Erlebnisse thema-

tisieren, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Solche Momente erleben Betroffene als hilflose Situation, weil sie in einem Verfahren stecken, auf das sie keinen Einfluss haben. Das birgt das Risiko einer sekundären Viktimisierung, also einer zweiten Opferwerdung nach der Gewalterfahrung durch den Umgang der Justiz mit den Betroffenen.

Umso notwendiger ist es, die Tatmotivation im Gerichtsverfahren zu behandeln. Ebenfalls in Folge des NSU-Skandals wurde 2015 der § 46 Abs. 2 StGB dahingehend reformiert, dass klargestellt wurde, dass rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Beweggründe in der Strafzumessung zu würdigen sind. Das sollte die Gerichte dazu anhalten, sich mit der politischen Motivation eingehender zu beschäftigen. Unser Eindruck ist allerdings, dass sich dadurch nur sehr wenig geändert hat. Richter\*innen, die sich bisher schon mit derartigen Tatmotivationen befasst haben, werden das weiterhin tun. Richter\*innen, denen das vorher egal war, werden sich weiterhin nicht damit beschäftigen. Ob dieser subjektive Eindruck wirklich so stimmt, wird derzeit im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen und die Leibniz-Universität Hannover evaluiert.<sup>2</sup>

Neben dem psychologischen Bedürfnis der Betroffenen und strafrechtlichen Überlegungen sind

es auch praktische Gründe, warum die Feststellung des Tatmotives für die Betroffenen wichtig ist. Denn die gerichtliche Anerkennung und Feststellung eines rechten, rassistischen, antisemitischen oder homophoben Tatmotivs kann erhebliche Auswirkungen für sie haben, um zum Beispiel einen erfolgreichen Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsentschädigung für Opfer extremistischer Gewalt zu stellen. Viele verurteilte rechte Gewalttäter sind nicht willens oder in der Lage, Schmerzensgeld zu zahlen. In solchen Fällen bringt ein gerichtlich zuerkannter Anspruch auf Schmerzensgeld wenig. Es gibt beim Bundesamt für Justiz deshalb einen Fonds für Betroffene von extremistischer Gewalt, aus dem Opfer eine entsprechende Entschädigung erhalten können. Dafür ist es aber notwendig, dass das Bundesamt für Justiz aus den Verfahrensakten ein entsprechendes Tatmotiv erschließen kann. Darüber hinaus kann es bei Asylbewerber\*innen auch um Fragen des Bleiberechts gehen. Erst in einigen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen als Opfer einer rechten Gewalttat eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Es gibt viele Gerichte und Staatsanwaltschaften, die dem Tatmotiv die notwendige Aufmerksamkeit schenken. Dennoch gibt es genug andere, die das in keiner Weise tun. Es ist jedoch nicht hinnehmbar, dass Betroffene davon abhängig sind, wie einzelne

Staatsanwält\*innen und Richter\*innen willkürlich mit dem Problem umgehen. Dieser Umgang ist häufig davon abhängig, ob diese Jurist\*innen in der Lage sind, zu erkennen, ob Taten, die kein Staatsschutzdelikt sind, eine politische Motivation zugrunde liegt. Daran mangelt es oft. Beispielsweise wurde vor einem Brandenburger Gericht der Fall von zwei Geflüchteten verhandelt, die mit einer Schreckschusspistole bedroht und rassistisch beleidigt worden waren. Das Amtsgericht kam zu dem Schluss, dass keine Volksverhetzung vorliege, weil die rassistischen Beleidigungen nur an die Betroffenen gerichtet gewesen seien und nicht dazu gedient hätten, andere aufzuhetzen. Daraus wurde geschlossen, die Tat sei nicht politisch motiviert. Das Bundesamt für Justiz sah das anders, stufte die Tat als extremistisch motiviert ein und zahlte den Betroffenen eine Entschädigung. Der Fall landete parallel in der zweiten Instanz am Landgericht. Auch dort urteilte die zuständige Richterin, dass es weder eine Volksverhetzung gegeben noch der Angeklagte ein gefestigtes rechtsextremes Weltbild habe. Deswegen verneinte auch sie den politischen, sich im rassistischen Agieren des Täters manifestierenden Gehalt der Tat. Sie schrieb sogar einen Beschwerdebrief an das Bundesamt für Justiz, in dem sie dessen Entscheidung kritisierte.

<sup>2</sup> <https://kfn.de/forschungsprojekte/evaluierung-der-in-paragraf-46-abs-2-stgb-gesetzlich-benannten-strafzumessungsumstaende-zur-ueberpruefung-und-erleichterung-ihrer-anwendung-in-der-praxis-epa46ii/> (zuletzt aufgerufen am 14.08.2023).

## Weltbilder der Richterschaft

Das Beispiel illustriert, dass auf der systemischen Ebene keine geteilte Definition existiert, was rassistische Gewalt ist. In der Justiz gibt es oft noch das Bild, dass rechte Täter\*innen ein NPD-Parteibuch in der Tasche tragen, eine Hitlerbüste im Haus haben und Bekennerbriefe schreiben. Solche Täter\*innen machen jedoch nur einen Bruchteil aus. Die Masse der rechten Gewalttaten wird von Leuten begangen, die zum Beispiel rassistisches Gedankengut teilen und dieses in bestimmten Momenten gewalttätig umsetzen. Die wenigsten sind organisierte Neonazis mit einem ausbuchstabierten Programm. Doch die Lebensrealität sowohl von Betroffenen als auch von rechten Gewalttäter\*innen ist häufig sehr anders als die der Richter\*innen. Die Betroffenenberatungen nehmen in Gerichtsverfahren oft wahr, dass Richter\*innen eine explizite Verachtung gegenüber den Täter\*innen zeigen. Doch wenn jemand für dumm, versoffen und gewalttätig gehalten wird, dann traut man demjenigen seltener ein politisches Motiv zu. Neben dieser sozialen Verzerrung kann die politische Auffassung von Richter\*innen auch eine Rolle spielen.

In den Jahren 2015 und 2016 waren wir zum Beispiel oft bei Gerichtsverfahren wegen Brandanschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte dabei. Dort erlebten wir, dass Richter\*innen in diesen Verfahren sagten, diese Brandanschläge seien ein Resultat einer verfehlten Asylpolitik der Bundesregierung, oder sie rieten den Täter\*innen, ihre Kritik lieber auf rechtmäßigem Weg zu verfolgen. Auf diese Weise werden die politischen Positionen von Richter\*innen deutlich.

## Bedeutung der Nebenklage

Wie gehen wir als Beratungsstelle mit den genannten Problemen um? In vielen Fällen raten wir den Betroffenen zur Nebenklage. Das heißt, dass sie sich anwaltlich vertreten lassen und auf diese Weise in dem Gerichtsverfahren eine Stimme über ihre eigene Zeugenaussage hinaus bekommen. Die Nebenklage kann zum Beispiel die politische Motivation einer Straftat vor Gericht herausarbeiten, wenn die Staatsanwaltschaft es nicht tut. Aber nicht alle Betroffenen wissen um diese Möglichkeit. Dazu kommt, dass es qualifizierte Jurist\*innen braucht, die selbst zu politisch motivierter Kriminalität geschult sind. Darüber hinaus ist eine Nebenklage ein nicht zu unterschätzender Kostenpunkt. Die Betroffenen, die unter Umständen bereits Opfer einer schweren Gewalttat geworden sind, müssen sich also damit auseinandersetzen, wie sie sich aus der Nebenklage ergebendes Kostenrisiko eventuell tragen können.

Eine Nebenklage kann auch sinnvoll sein, um Betroffene vor rechtsextremen Verteidiger\*innen zu schützen. Es handelt sich zwar um eine Minderheit der Fälle, aber es kommt immer wieder vor, dass sich Angeklagte von Szene-Anwält\*innen verteidigen lassen. Diese versuchen häufig, Zeug\*innen durch verbale Angriffe zu verwirren, zu verunsichern oder ihre Aussagen in Abrede zu stellen. Davor kann die Nebenklage einen guten Schutz bieten.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil der Nebenklage ist, dass für Betroffene, die als Nebenkläger\*innen und nicht nur als Zeug\*innen

im Prozess vertreten sind, auch das ganze Gerichtsverfahren gedolmetscht werden muss. Abschließen möchte ich mit einer persönlichen Beobachtung aus zehn Jahren Arbeit in der Betroffenenberatung: Den meisten Betroffenen geht es bei der juristischen Aufarbeitung der Taten nicht um die Strafzumessung. Sie verlangen keine besonders harten Strafen für Täter\*innen. Es geht ihnen vielmehr darum, vor Gericht gesehen zu werden und Anerkennung für die gesellschaftliche Dimension des Problems rechter Gewalt zu bekommen. Dieses individuelle deckt sich mit einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Ohne eine Erkenntnis dieser gesellschaftlichen Dimension strafbaren gewalttätigen Handelns ist eine gesellschaftliche Auseinandersetzung, die auf Wiedergutmachung und Prävention zielt, nicht zu haben.

#### 4. RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN GEGEN RECHTE RICHTER\*INNEN

# 4. RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN GEGEN RECHTE RICHTER\*INNEN

VON TORE VETTER

Artikel aus August 2023, basierend auf seinem Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Rechtsextremismus und Justiz“ am 6.12.2022

**TORE VETTER**

ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Kassel und seit 2020 Mitherausgeber des Reports „Recht gegen Rechts“. Er promoviert im Bereich des Versammlungsrechts.

In einem internen Strategiepapier rief die rechts-extreme AfD 2019 in Anlehnung an die 68er-Bewegung zum „Marsch durch die Organisationen“ auf.<sup>1</sup> Einige spektakuläre Fälle in Justiz und Staatsanwaltschaft konnten in den letzten Jahren den Eindruck erwecken, dass dieser Marsch schon in vollem Gange ist.<sup>2</sup>

Zwei solcher Fälle beschäftigen seit letztem Jahr die Justiz und die rechtspolitische Öffentlichkeit. Anfang 2022 wurde bekannt, dass der rechtsextreme AfD-Politiker – und vormalige Richter am Landgericht Dresden Jens Maier – nach seinem Ausscheiden aus dem Bundestag wieder in den sächsischen Justizdienst zurückzukehren plante. Gleiches galt für seine ehemalige Fraktionskollegin Birgit Malsack-Winkemann, die vor ihrem Einzug in den Bundestag Richterin in der Berliner Justiz war.<sup>3</sup> Die Fälle werfen die Frage auf, welche rechtlichen Möglichkeiten

bestehen, wenn Richter\*innen politisch rechts-extrem aktiv werden, beispielsweise Mitglied der AfD sind oder sogar Mandate für sie übernehmen.

Wenn es darum geht, gegen Rechte im Richter\*innenamt vorzugehen, müssen die rechtlichen Möglichkeiten aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden: Einerseits gibt es verschiedene Verfahren, um rechtsextreme Richter\*innen aus dem Amt zu entfernen. Andererseits stellt sich die Frage, ob und wie rechtsextremen Bewerber\*innen bereits die Einstellung in das Amt verweigert werden kann. Das hierfür maßgebliche Recht der Richter\*innen ist sowohl auf Bundes- als auch Landesebene geregelt. Im Folgenden soll die bundesrechtliche Ebene, insbesondere das Deutsche Richtergesetz (DRiG), im Fokus stehen und an geeigneten Stellen die Verbindung zum Landesrecht aufgezeigt werden.

## Die Entlassung von Richter\*innen: Viele Verfahren, hohe Hürden

Das Richter\*innenamt nimmt in demokratischen Rechtsstaaten regelmäßig eine besonders herausgehobene Stellung ein. Deshalb sind die Anforderungen, um Richter\*innen disziplinarrechtlich oder anderweitig zu sanktionieren oder gar zu entlassen, sehr hoch. Anders als etwa Staatsanwält\*innen sind Richter\*innen in der Bundesrepublik keine Beamt\*innen. Sie sind nach Art. 97 Abs. 1 GG zum Beispiel nicht weisungsabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daraus folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit, die Rechtsfindung, von der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht ausgenommen ist (vgl. § 26 Abs. 1, 3 DRiG).<sup>4</sup>

Richter\*innen sollen für den Inhalt ihrer gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich also keine negativen rechtlichen Folgen drohen. Die Ausnahme

1 AfD, Strategiepapier 2019–2025, Die AfD auf dem Weg zur Volkspartei, Stand 31.07.2019, S. 37 (unveröffentlicht).  
2 Der seit 2020 jährlich im S. Fischer Verlag erscheinende Report „Recht gegen Rechts“ bietet eine Übersicht über mehrere Fälle der letzten Jahre. Auch das 2021 erschienene Buch „Rechte Richter“ von Joachim Wagner bietet einen Überblick über bisher bekannt gewordene Fälle.

3 Jens Maier hatte 2017 zwar bereits per Disziplinarverfügung einen Verweis kassiert, weil er unter anderem als Vorredner des Faschisten Björn Höcke das „Ende des deutschen Schuldkults“ gefordert und vor der „Herstellung von Mischvölkern“ gewarnt hatte. Im Übrigen konnte er jedoch bis zu seinem Einzug in den Bundestag seiner Tätigkeit als Richter weitgehend unbehelligt nachgehen. Birgit Malsack-Winkemann galt bis zu ihrem Auszug aus dem Bundestag oft gar als dem gemäßigten Teil der AfD nahestehend. Ein Ruhestandsverfahren gegen sie scheiterte noch im Sommer 2022 (siehe dazu unten). Nur drei Monate später wurde sie festgenommen, weil sie mutmaßlich Teil des rechtsterroristischen Terrornetzwerks „Patriotische Union“ war. Seither sitzt sie in Untersuchungshaft. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft besteht gegen sie der dringende Tatverdacht der Mitgliedschaft in einer inländischen terroristischen Vereinigung, § 129 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

4 Vgl. schon BGH, Urteil vom 14. April 1997, Az. RiZ (R) 1/96, Rn. 26.

bildet jedenfalls eine offensichtlich rechtswidrige Anwendung des Rechts. In einem solchen Fall können Richter\*innen sich gegebenenfalls sogar wegen „Rechtsbeugung“ (§ 339 StGB) strafbar machen. Nach Art. 97 Abs. 2 GG können Richter\*innen zudem nur durch richterliche Entscheidung<sup>5</sup> und nur in den

gesetzlich bestimmten Fällen entlassen, ihres Amtes enthoben, versetzt oder in den Ruhestand versetzt werden. Im Übrigen sind Richter\*innen, insbesondere, was die dienstrechtlichen Pflichten und die möglichen disziplinarrechtlichen Folgen betrifft, in vielen Belangen Beamt\*innen gleichgestellt.<sup>6</sup> Bei Richter\*innen ist stets jedoch die Unabhängigkeit

5 Für Beamt\*innen sahen die meisten Disziplinar Gesetze bisher ebenfalls notwendigerweise die Erhebung einer „Disziplinar Klage“ durch den Dienstherrn vor (Ausnahme bspw. Baden-Württemberg), auch zur Entlassung von Beamt\*innen war daher bisher eine zumeist entsprechende Entscheidung eines (Dienst-)Gerichts notwendig (vgl. § 34 BDG). Ein aktueller Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 20/6435) sieht vor, das Erfordernis der Disziplinar Klage für Bundesbeamt\*innen zu streichen und durch die Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde zu ersetzen. Für den Entwurf und die Stellungnahmen siehe: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw24-pa-inneres-disziplinarverfahren-951624>. Gewerkschaften und Rechtswissenschaftler\*innen kritisierten dieses Vorhaben (siehe etwa Fischer-Lescano, Stellungnahme vom 07. Juni 2023, <https://www.bundestag.de/resource/blob/952052/95719a3290353a37044987f55a35e91a/20-4-230-D-data.pdf>, jeweils zuletzt aufgerufen am 23.08.2023). Ein vergleichbares Vorgehen bei Richter\*innen wäre aufgrund der verfassungsrechtlichen Verankerung in Art. 97 Abs. 2 GG ohne eine Verfassungsänderung nicht möglich.

6 Zu disziplinarrechtlichen Möglichkeiten gegen Beamt\*innen am Beispiel des AfD-Politikers und mittlerweile ehemaligen Staatsanwalts Thomas Seitz siehe: Kohlmeier/Vetter, Rassistische Beamt\*innen – und wie der Staat sie wieder loswird, in: Austermann et al., Recht gegen Rechts – Report 2020, S. 181 ff.

der Richter\*innen nach Art. 97 Abs. 1 GG zu berücksichtigen und im Rahmen der Bewertung der jeweils infrage stehenden Pflichtverletzungen gegebenenfalls abzuwägen.

Die „gesetzlich geregelten Fälle“ nach Art. 97 Abs. 2 GG sind wiederum auf der Grundlage des Art. 98 GG insbesondere im DRiG und in den jeweils für die einzelnen Bundesländer ergänzenden Landesrichtergesetzen (vgl. Art. 98 Abs. 1 und 3 GG) geregelt. Das DRiG regelt in den §§ 24 und 30 zentral die Fälle der Beendigung des Richter\*innenverhältnisses.

## Wer das Recht beugt, fliegt

§ 24 DRiG sieht zunächst Fälle vor, in denen das Richter\*innenverhältnis unmittelbar infolge einer richterlichen Entscheidung in einem anderen Verfahren endet. Umfasst sind Verurteilungen wegen Freiheitsstrafen und der (bisher noch nie eingetretene)<sup>7</sup> Fall der Verwirkung eines Grundrechts nach Art. 18 GG.

Nach § 24 Nr. 1 DRiG endet das Richter\*innenverhältnis, wenn ein\*e Richter\*in wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Dies ist besonders deshalb relevant, weil der bereits erwähnte Straftatbestand der Rechtsbeugung nach § 339 StGB eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Richter\*innen, die das Recht beugen, verlieren daher in der Regel mit der Rechtskraft ihrer strafrechtlichen Verurteilung auch ihr Amt. Auch deshalb sind an die Verwirklichung der **Rechtsbeugung** hohe Hürden gestellt – der Straftatbestand wird recht eng ausgelegt. Es reicht demnach nicht, das Recht „bloß“ unvertretbar auszulegen – erforderlich ist ein bewusster „elementarer Rechtsverstoß“ gegen rechtliche Grundprinzipien zum Nach- oder Vorteil einer Partei.<sup>8</sup> Auch hierbei ist jeweils die

7 Zum Sachstand: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Zur Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 GG, Gutachten vom 3. Juli 2019, WD 3 – 3000 – 169/19, S. 8.

8 BGH, Urteil vom 18. August 2021 – BGH 5 StR 39/21 – Rn. 32 ff.; BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 – 2 StR 479/13 – Rn. 8 ff.

Unabhängigkeit der Richter\*in bei der Rechtsfindung zu berücksichtigen. Diese Voraussetzungen sah das Landgericht Erfurt zuletzt – in einem der seltenen Fälle – bei einem Familienrichter aus Weimar verwirklicht und verurteilte diesen am 23. August 2023 wegen Rechtsbeugung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung.<sup>9</sup> Der Richter hatte im April 2021 per Eilverfügung zunächst die Maskenpflicht für alle Schüler\*innen zweier Schulen aufgehoben und dies mit dem Kindeswohl begründet. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit der bewussten Überschreitung der familienrechtlichen Zuständigkeit, denn für die Aufhebung von Maßnahmen wie der Maskenpflicht sind in der Regel die Verwaltungsgerichte zuständig. Darüber hinaus sah es einen schwerwiegenden Verstoß gegen die richterliche Unvoreingenommenheit, da der Angeklagte nach Auffassung des Gerichts zielgerichtet nach geeigneten Eltern gesucht hatte, die gegen die von ihm beanstandeten Maßnahmen klagen würden. Sollte das Urteil rechtskräftig werden, scheidet der Angeklagte daher gemäß § 24 Nr. 1 DRiG aus dem Richter\*innenverhältnis aus. Im Januar 2023 war der

Richter bereits vorläufig des Dienstes enthoben worden.<sup>10</sup>

§ 24 Nr. 2 DRiG erfasst zudem jegliche Verurteilungen wegen bestimmter staatsgefährdender Straftaten. Darunter fallen etwa die Straftaten zum „Hochverrat“ (§§ 81 ff. StGB) oder zur „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ (§§ 84 ff. StGB), zu denen auch das „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen“ (§ 86a StGB), etwa von Organisationen des NS-Staates, zählt. Die Gründung oder Mitgliedschaft in einer (inländischen) „terroristischen Vereinigung“ nach § 129a StGB, die aktuell Birgit Malsack-Winkemann vorgeworfen wird, fällt indes nicht unter § 24 Nr. 2 DRiG (sollte sie zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt werden, würde sie aber gemäß § 24 Nr. 1 DRiG aus dem Amt scheiden). Wegen der hohen Hürden des § 24 DRiG ungleich relevanter sind deshalb die Fälle der Amtsenthebung nach § 30 DRiG. Die Vorschrift enthält wiederum verschiedene Verfahren, die in Konsequenz die Entfernung aus dem Richter\*innenverhältnis zur Folge haben können.

## Regelfall: Disziplinarverfahren

Der „Klassiker“ ist dabei zunächst das bereits erwähnte Disziplinarverfahren bzw. die Disziplinar-klage. Auch bei Richter\*innen stellt das Disziplinarrecht den Regelfall für dienstrechtliche Sanktionen von Fehlverhalten dar. Es knüpft dabei an die Verletzung der spezifischen richterlichen Dienstpflichten an.

Wie Beamt\*innen unterliegen Richter\*innen eigenen Amtspflichten. Diese sind in den Richter-gesetzen, teils unter Verweis auf das Beamt\*innenrecht, enthalten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diesbezüglich wiederholt dargelegt, dass bestimmte beamtenrechtliche Grundsätze im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG auch für Richter\*innen gelten. Zu diesen gehören insbesondere das Gebot zur Neutralität und Mäßigung (vgl. §§ 38, 39 DRiG) sowie die Treupflicht zur Verfassung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 DRiG). Auch Richter\*innen müssen danach „jederzeit“ die Gewähr dafür bieten, für die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ einzutreten.

Dem BVerfG zufolge sind an die

**„Verfassungstreue der Richter keine geringeren Anforderungen zu stellen als an die Verfassungstreue der Beamten. Gerade der Berufsrichter als nicht weisungsunterworfenen, sachlich wie persönlich unabhängigen Amtswalter, der – regelmäßig in öffentlicher Sitzung – sichtbar Staatsgewalt ausübt und Urteile im Namen des Volkes fällt, muss auf dem Boden der Verfassung stehen. Wer hierfür nicht Gewähr bietet, ist für das Richteramt ungeeignet.“<sup>11</sup>**

Die Anforderungen sowohl an das Mäßigungsgebot als auch an die Treuepflicht sind dabei nicht immer eindeutig. Richter\*innen sind nie „nur“ Richter\*innen und dürfen privat selbstverständlich ihre Meinung frei äußern und sich politisch betätigen. Umstritten ist aber, ob und wann Richter\*innen mit ihrem privaten Verhalten die Schwelle zur Amtspflichtverletzung überschreiten.

9 Podolski, Legal Tribune Online vom 23. August 2023, Warum das Landgericht Erfurt Rechtsbeugung sieht, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-erfurt-2kls542js1149821-urteil-familienrichter-weimar-rechtsbeugung-hintergruende/> (zuletzt aufgerufen am 23.08.2023).

10 LG Meiningen – Richterdienstgericht – Beschluss vom 19. Januar 2023, Az. DG 1/22, Berichterstattung: Legal Tribune Online vom 25. Januar 2023, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/familienrichtersuspendierung-richterdienstgericht-thueringen-coronakin-deswohl/> (zuletzt aufgerufen am 13.04.2023).

11 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 – 1 BvR 337/08 – [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/05/rk20080506\\_2bvr033708.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/05/rk20080506_2bvr033708.html) (zuletzt aufgerufen am 18.04.2023) Rn. 18.

Besonders relevant sind die Fälle, in denen Richter\*innen sich „privat“ in rechten oder gar rechtsextremen Vereinen oder Parteien betätigen. Nach der gängigen Rechtsprechung reicht allein die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen (oder zumindest wie die NPD vom BVerfG als verfassungsfeindlich erklärten)<sup>12</sup> Partei nicht aus, um von einer fehlenden Verfassungstreue auszugehen – sie kann dafür aber ein Indiz sein.<sup>13</sup>

Dies betrifft derzeit also auch die lediglich vom Verfassungsschutz als „Verdachtsfall“ eingestufte AfD.<sup>14</sup> Hierbei wäre stets im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der\*die Richter\*in sich selbst exponiert verfassungsfeindlich betätigt und die verfassungsfeindliche Ideologie der Partei erkennbar unterstützt. Angesichts der wiederum (zu Recht) hohen Hürden für ein Parteiverbot kann und muss heute

diskutiert werden, ob diese Ansicht noch tragfähig ist. Nach mehreren Radikalisierungsprozessen der AfD, die meist mit einem Wechsel in der Parteispitze und etlichen Abspaltungen einhergingen, erscheint es kaum noch vorstellbar, innerhalb der AfD heute die Position einer „demokratischen Opposition“ einzunehmen und sich bei fortwährender Mitgliedschaft glaubhaft von ihren rassistischen und verfassungswidrigen Positionen abzugrenzen. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte.<sup>15</sup> Dieses schlägt deshalb vor, dass Richter\*innen, die Mitglied der AfD sind, im Einzelfall glaubhaft darlegen müssten, inwiefern sie sich vom Mehrheitskurs der Partei distanzieren und für demokratische Grundsätze eintreten.<sup>16</sup> Andernfalls lässt sich schon aus der Mitgliedschaft auf eine Unterstützung des verfassungsfeindlichen Kurses der Gesamtpartei

schließen.<sup>17</sup> Allein die fehlende Distanzierung eines\*einer AfD-Richter\*in stützt daher Zweifel an ihrer fehlenden Verfassungstreue. Dafür spricht zudem, dass von rechtsextremen Richter\*innen potenziell auch dann gravierende Gefahren für von der Verfassung umfasste Grundrechte Dritter ausgehen, wenn sie ihre Ideologie bisher nicht exponiert geäußert haben.

Bei Verstößen gegen richterliche Dienstpflichten sind gem. § 63 DRiG bzw. den entsprechenden Normen der Landesrichtergesetze in Verbindung mit dem Disziplinarrecht verschiedene Disziplinarmaßnahmen möglich. Zu diesen gehören, je nach den Disziplinalgesetzen, unter anderem der Verweis, die Geldbuße und als schärfstes Mittel die Entfernung aus dem Dienst.

Letztere setzt regelmäßig ein „schweres“ Dienstvergehen voraus. Dieses kann vorliegen, wenn ein\*e Richter\*in schuldhaft in einer Weise gegen ihre gesetzlich definierten Amtspflichten verstößt, dass er\*sie „das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat“. Bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens – je nach Umfang kann dies durchaus Monate oder Jahre dauern – kann nach allen Richtergesetzen und Disziplinalgesetzen auch die **vorläufige Dienstenthebung** ausgesprochen werden, wenn zu erwarten ist, dass der\*die Richter\*in in der Hauptsache aus dem Amt entfernt wird. So wurde etwa auch Birgit Malsack-Winkemann bereits vorläufig suspendiert, außerdem wurden ihre Bezüge gekürzt, weil das Berliner Dienstgericht davon ausgeht, dass das Disziplinarverfahren nach Abschluss des parallelen Strafverfahrens im Ergebnis zu ihrer Entfernung aus dem Dienst führen wird.<sup>18</sup>

12 Selbst die neonazistische NPD (die seit Juni 2023 unter „Die Heimat“ firmiert) ist bis heute nicht verboten – obwohl das BVerfG ausdrücklich festgehalten hat, dass die Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Sie ist nach Auffassung des BVerfG nur nicht (mehr) in der Lage, diese Ziele auch umzusetzen, BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 – 1 BvB 1/17 – BVerfGE 144, 20, Rn. 896 ff., 916 ff., 932.

13 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73, Rn. 57; siehe auch Lindner, Zur Parteimitgliedschaft von Beamten, verfassungsblog vom 15. Februar 2019, <https://verfassungsblog.de/zur-parteimitgliedschaft-von-beamten/> (zuletzt aufgerufen am 23.08.2023).

14 Diese Einstufung wurde vom Verwaltungsgericht Köln in erster Instanz aufrechterhalten, VG Köln, Urteil vom 8. März 2023 – 13 K 326/21. Die AfD legte u. a.

hiergegen Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ein und versuchte zuletzt, ihre Einstufung als Verdachtsfall im vorläufigen Rechtsschutz zu unterbinden, vgl. Tagesspiegel vom 10. August 2023, <https://www.tagesspiegel.de/politik/afd-gegen-verfassungsschutz-fristen-am-oberverwaltungsgericht-verlangert-10293088.html> (zuletzt aufgerufen am 23.08.2023). Eine Entscheidung in der Hauptsache wird nicht vor 2024 erwartet.

15 Cremer, DIMR, Rassistische und rechtsextreme Positionierungen im Dienste des Staates?, Analyse vom Februar 2022, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/rassistische-und-rechtsextreme-positionierungen-im-dienste-des-staates>, S. 42 ff. (zuletzt aufgerufen am 23.08.2023).

16 Ebd., S. 46.

17 So etwa auch Appuhn, AfD-Mitglieder im Staatsdienst, JuWissBlog Nr. 22/2022 vom 21. April 2022, <https://www.juwiss.de/22-2022/> (zuletzt aufgerufen am 23.08.2023).

18 VG Berlin – Dienstgericht – Beschluss vom 16. März 2023, DG. 1/23, <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1304795.php> (zuletzt aufgerufen am 13.04.2023).

## Sonderregeln Für Abgeordnete

Für Richter\*innen, die Parlamentsmandate übernehmen, kommen jedoch einige rechtliche Besonderheiten hinzu: Durch die Übernahme eines Parlamentsmandats sollen sie keine dienstlichen Nachteile erleiden. Nach §§ 6 und 8 des deutschen Abgeordnetengesetzes (AbgG) haben sie deshalb nach dem Ausscheiden aus dem Parlament einen Anspruch auf Rückkehr in ihr voriges bzw. ein gleichwertiges Amt.

Das Erstarken der AfD warf hier die zuvor vergleichsweise unbeachtete Problemkonstellation auf, ob Richter\*innen auch ihr Verhalten während der Mandatszeit unmittelbar vor oder nach der Rückkehr dienstrechtlich vorgeworfen werden kann.

Denn für Äußerungen im Bundestag gilt zum einen grundsätzlich gemäß Art. 46 Abs. 1 GG der Grundsatz der „Indemnität“: „Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, **die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat**, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des

Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“

Zudem enthält § 5 AbgG eine Bestimmung zum ausdrücklichen Ruhen der Dienstpflichten während der Abgeordnetentätigkeit. Die Norm soll grundsätzlich auch für Beamt\*innen die Ausübung des freien Mandats nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sicherstellen, führt aber ebenfalls zu der Frage, ob der Staat ein politisches „Freidrehen“ seiner Beamt\*innen während der Abgeordnetenzzeit einfach ignorieren kann. So ging es in der Diskussion im Vorfeld der Rückkehr von Jens Maier ins Richteramt im Wesentlichen darum, ob auch die Treuepflicht zur Verfassung vom „Ruhen“ nach § 5 AbgG umfasst ist, ein Disziplinarverfahren sich also auch auf seine Äußerungen im Bundestag stützen könnte.<sup>19</sup>

Auch wegen der hier bestehenden Unklarheiten wurde sowohl in den Fällen Maier als auch Malsack-Winkemann parallel zu den Disziplinarverfahren eine Versetzung in den Ruhestand „im Interesse der Rechtspflege“ angestrengt.

## Richter\*innen, die das Vertrauen in die Justiz öffentlich schädigen, können in den Ruhestand versetzt werden

Gemäß § 31 DRiG können Richter\*innen in den Ruhestand versetzt werden, um eine „schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege“ abzuwehren. Bei diesem Verfahren handelt es sich um einen mehr oder weniger in Bezug auf rechte Richter\*innen „wiederentdeckten“ Sonderfall. Die Norm soll die Justiz vor Beeinträchtigungen durch Richter\*innen schützen, deren Verhalten (noch) kein vorwerfbares Dienstvergehen darstellt.

So wurde in einem der seltenen vorherigen Anwendungsfälle zum Beispiel ein Richter mit engen, freundschaftlichen Kontakten ins Rotlichtmilieu auf der Grundlage von § 31 DRiG in den Ruhestand versetzt. Der BGH nahm in diesem Fall an, eine „schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege“ liege vor, „wenn das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person des Richters oder in seine Amtsführung in so hohem Maße Schaden genommen hat, daß seine Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheint und durch sein Verbleiben in dem ihm anvertrauten Amt zugleich das öffentliche Vertrauen in eine unabhängige und

unvoreingenommene Rechtspflege beseitigt oder gemindert würde“.<sup>20</sup>

Auch hier kann gemäß § 35 DRiG die Führung der Amtsgeschäfte vorläufig untersagt werden – im Fall von Jens Maier war dies bereits im Mai 2022 geschehen.<sup>21</sup> Im Dezember 2022 sah das sächsische Dienstgericht dann auch im Hauptsacheverfahren eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Maier als gegeben an und bestätigte seine Versetzung in den Ruhestand.<sup>22</sup>

Das Ruhestandsverfahren gegen Birgit Malsack-Winkemann scheiterte hingegen noch im Oktober 2022: Das zuständige Richterdienstgericht Berlin sah potenziell allein ihre parlamentarischen Äußerungen als geeignet an, das Vertrauen in die Rechtspflege zu beeinträchtigen – deren Verwertung stünde aber ihre damalige Indemnität als Abgeordnete entgegen. Das Gericht ging zum Entscheidungszeitpunkt noch davon aus, dass das außerparlamentarische Verhalten Malsack-Winkemanns nicht ausreiche, um das Vertrauen in die Rechtspflege zu schädigen.

19 Siehe dazu die Beiträge von Fischer-Lescano und Gärditz auf dem Verfassungsblog: Fischer-Lescano, Warum der Rechtsextremist Jens Maier nicht wieder Richter werden darf, verfassungsblog vom 10. Januar 2022, <https://verfassungsblog.de/warum-der-rechtsextremist-jens-maier-nicht-wieder-richter-werden-darf/>; Gärditz, Zum Rückkehrrecht extremistischer

Abgeordneter in den öffentlichen Dienst, verfassungsblog vom 4. Februar 2022, <https://verfassungsblog.de/zum-rueckkehrrecht-extremistischer-abgeordneter-in-den-offentlichen-dienst/> (zuletzt aufgerufen jeweils am 18.04.2023).

20 BGH, Urteil vom 19. Mai 1995 – RiZ (R) 1/95 – Rn 28.  
21 Landgericht Leipzig – Sächsisches Richterdienstgericht – Beschluss vom 24. März 2022 – 66 DG 1/22.  
22 Landgericht Leipzig – Sächsisches Richterdienstgericht – Urteil vom 1. Dezember 2022 – 66 DG 2/22.

## Die Richteranklage: Das schärfste Schwert der Verfassung rostet – zu Recht?

Insbesondere lägen keine Anhaltspunkte vor, dass Malsack-Winkemann „auch nur die Nähe von Parteimitgliedern sucht, die rechtsextremistische Ansichten vertreten“.<sup>23</sup> Eine fatale Fehleinschätzung, wie sich keine drei Monate später zeigte.

Das Ruhestandsverfahren hat den Nachteil, dass es im Gegensatz zum Disziplinarverfahren bisher keine Möglichkeit zur Kürzung der Bezüge vorsieht – Richter\*innen erhalten also auch nach der Versetzung in den Ruhestand weiterhin ihre Ruhebezüge.<sup>24</sup>

Schließlich enthält auch das Grundgesetz selbst Möglichkeiten zum Vorgehen gegen rechtsextreme Richter\*innen. Die „Richteranklage“ ist das wohl schärfste Instrument der Verfassung. Neben dem Grundgesetz enthalten auch die meisten Landesverfassungen eigene Bestimmungen zur Richteranklage.<sup>25</sup> Die Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 GG setzt einen Verstoß gegen die „Grundsätze des Grundgesetzes“ oder gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ eines (Bundes-)Landes voraus.

In jedem Fall würde das BVerfG über die Richteranklage entscheiden – wenn es einmal zu ihr käme. Denn bisher gab es in der Geschichte der Bundesrepublik noch keinen einzigen Fall, in dem sich das Verfassungsgericht zur Richteranklage verhalten musste. Ihre Voraussetzungen sind deshalb im Grunde völlig ungeklärt. So ist umstritten, ob die in Art. 98 Abs. 2 GG genannten „Grundsätze des Grundgesetzes“ auch den sogenannten „Verfassungskern“ im Sinne des Art. 79 Abs. 3 GG umfassen, also die in Art. 1 und 20 GG genannten Grundsätze, zum Beispiel die Menschenwürdegarantie nach

Art. 1 Abs. 1 GG und das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, oder ähnlich wie das Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG oder die Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG auf den engeren Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ Bezug nehmen.

So erfordert das Parteiverbot etwa neben der verfassungsfeindlichen Ideologie eine „aggressiv kämpferische Haltung“, also eine „Umsturzabsicht“ und die grundsätzliche Fähigkeit, diese auch durchzusetzen (hieran „mangelt“ es der NPD nach Auffassung des BVerfG). Gerade Letzteres dürfte bei Richter\*innen jedoch kaum jemals vorliegen – selbst das mutmaßlich äußerst gefährliche Netzwerk um Malsack-Winkemann dürfte kaum realistische Erfolgchancen gehabt haben, die Verfassungsordnung der Bundesrepublik wirklich zu gefährden. Anders als von rechtsextremen Parteien geht von verfassungsfeindlichen Richter\*innen zugleich aber eine ganz alltäglich konkrete und fassbare Gefahr aus. Diese betrifft weniger die Staatsordnung in Gänze, als diejenigen, die mit ihnen als

Entscheidenden konfrontiert sind. Auch der Staatsrechtler Christoph Möllers sprach sich deshalb in einem Rechtsgutachten im Auftrag der Grünen-Fraktion des Sächsischen Landtags gegen eine Übertragbarkeit der strengeren Anforderungen des Parteiverbots auf die Richteranklage aus.<sup>26</sup>

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass es zur Entlassung rechter Richter\*innen aus dem Dienst ganz verschiedene Instrumente und Verfahren mit teilweise unterschiedlichen Rechtsfolgen gibt. In diesem komplexen Geflecht sind schon die Zuständigkeiten und Konkurrenzen<sup>27</sup> oft nicht geklärt, die Verfahren sind langwierig und die (zurecht) hohen Anforderungen für Entlassungen scheinen teilweise dazu zu führen, dass die Verantwortlichen ein konsequentes Vorgehen gegen rechte Richter\*innen scheuen.

Aus diesem Grund wird in der Diskussion oft betont, dass es stärkere Instrumente im Vorfeld brauche, damit Rechtsextreme gar nicht erst in die Justiz gelangen.

23 VG Berlin – Dienstgericht – Urteil vom 13. Oktober 2022, DG 1/22, Rn. 34.

24 Die 93. Justizminister\*innenkonferenz sprach sich deshalb im Herbst 2022 für eine entsprechende Anpassung der §§ 31, 35 DRiG aus, Beschluss der JuMiKO vom 10. November 2022, S. 2.

25 So beispielsweise auch der im Fall Maier relevante Art. 80 SächsLV. Hier wurde die Einleitung einer Richteranklage diskutiert, aufgrund der voraussichtlich fehlenden

erforderlichen Zweidrittelmehrheit im Sächsischen Landtag (Art. 80 Abs. 2 SächsLV) jedoch nicht eingeleitet. Die für den Fall Malsack-Winkemann einschlägige Landesverfassung Berlins enthält bisher keine Möglichkeit der Richteranklage. Der Fall gab jedoch Anlass zur Diskussion einer entsprechenden Verfassungsänderung, siehe auch <https://www.lto.de/recht/justiz/j/abgeordnetenhaus-berlin-antrag-cdu-einfuehrung-richteranklage-landesverfassung/> (zuletzt aufgerufen am 13.04.2023).

26 Möllers, Tatbestandliche Voraussetzungen des grundgesetzlichen Verfahrens der Richteranklage im Freistaat Sachsen – in Anwendung auf den „Fall Maier“, Rechtsgutachten vom 21. März 2022, [https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/wp-content/uploads/2022/03/Rechtsgutachten\\_Richteranklage.pdf](https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/wp-content/uploads/2022/03/Rechtsgutachten_Richteranklage.pdf), S. 10 ff. (zuletzt aufgerufen am 18.04.2023). Rechtslage nach § 60 BVerfGG ausgesetzt werden.

27 Teilweise sind die Verfahren parallel anwendbar, etwa das Disziplinarverfahren und die Ruhestandsversetzung auf Grundlage des § 31 DRiG. Während einer Richteranklage müsste das Disziplinarverfahren hingegen nach gegenwärtiger Rechtslage nach § 60 BVerfGG ausgesetzt werden.

## Wie erkennt der Staat rechtsextreme Bewerber\*innen?

Das Deutsche Richtergesetz bestimmt, wer in Deutschland Richter\*in werden kann. Berufsrichter\*innen müssen deutsche Staatsbürger\*innen sein (§ 9 Nr. 1 DRiG) und beide juristischen Staatsexamina bestanden haben, also sogenannte „Volljurist\*innen“ sein (§ 9 Nr. 3 DRiG). Nach § 9 Nr. 2 DRiG darf Richter\*in zudem nur werden, wer „die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“. Bewerber\*innen, bei denen begründete Zweifel an dieser Verfassungstreue bestehen, dürfen also gar nicht erst eingestellt werden.

Auch wenn diese Zweifel erst kurz nach der Einstellung, also während der mindestens dreijährigen Probezeit, auftauchen, können Berufseinsteiger\*innen noch vergleichsweise einfach entlassen werden. Erst bei auf Lebenszeit ernannten Richter\*innen ist ein aufwändiges Disziplinarverfahren (oder gar eine Richteranklage) notwendig. Während der ersten

zwei Jahre ist nach § 22 Abs. 1 DRiG eine Entlassung nach einfachem Ermessen möglich, im dritten und vierten Jahr zumindest dann, wenn Proberichter\*innen für das Richter\*innenamt nicht geeignet sind (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 DRiG), also auch bei Zweifeln an der Verfassungstreue. So kam im Jahr 2014 beispielsweise der Sänger einer Neonaziband und damalige bayerische Richter auf Probe Maik Bunzel mit der Quittierung seines Dienstes einer Entlassung wohl nur noch zuvor.<sup>28</sup>

Andere Bundesländer versuchen, bereits während des juristischen Referendariats anzusetzen. So führte Sachsen Anfang 2021 mit § 8 Abs. 3 S. 2 des neuen Juristenausbildungsgesetzes ein, dass die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Regel zu versagen ist, wenn „die Bewerberin oder der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft“. Der Reform lag der Fall des Neonazi Brian E. zugrunde, der 2018 in Sachsen zum Referendariat zugelassen worden war.

28 Vgl. Neumann/Wiedmann-Schmidt, Die rechten Kontakte des Maik B., Spiegel vom 13. Oktober 2014, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/rechtsextrem-richter-maik-b-war-verfassungsschutz-bekannt-a-996932.html> (zuletzt aufgerufen am 18.04.2023).

## Früher Radikalenerlass, heute Verfassungs- treuecheck?

Bisher laufen die Einstellungsverfahren für Bewerber\*innen auf das Richter\*innenamt in den Bundesländern unterschiedlich ab. Ob Bewerber\*innen verfassungstreu sind, wird meist durch klassische Bewerbungsmethoden erörtert: Einstellungsgespräche, das polizeiliche Führungszeugnis oder etwaige Vermerke aus dem Referendariat.

Anders als in der Zeit des „Radikalenerlasses“ ab 1972 gibt es heute jedoch in den meisten Bundesländern keine Regelabfrage beim Verfassungsschutz mehr. Damals wurden Hunderttausende Bewerber\*innen pauschal von den Verfassungsschutzbehörden durchleuchtet. In Tausenden Fällen kam es zu Ablehnungen, Disziplinarverfahren und Entlassungen von (vermeintlichen) Linken. Bereits 1995 wurde die Bundesrepublik deshalb im Fall einer entlassenen Lehrerin vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt.<sup>31</sup> Der Verfassungsschutz wird seither nur noch im Einzelfall bei bereits bestehenden Zweifeln konsultiert.

Er hatte sich 2016 am von Neonazis begangenen Überfall auf den Leipziger Stadtteil Connewitz beteiligt und wurde deshalb Ende 2018 zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Ermittlungsverfahren lief bereits bei seiner Einstellung. Obwohl auch nach der alten Gesetzeslage wegen der Verurteilung eine Entlassung möglich gewesen wäre, entschied das Oberlandesgericht Dresden 2020, E. dürfe sein Referendariat weiterführen. Sowohl diese Entscheidung als auch die Gesetzesänderung führten zu massiven Protesten seitens der sächsischen Referendar\*innen.<sup>29</sup> Kritisiert wurde insbesondere die weite Fassung der neuen Verfassungstreueklausel im Juristenausbildungsgesetz. Denn auch, wenn diese den Zusatz „in strafbarer Weise“ enthält – also zumindest eine strafrechtliche Verurteilung erfordert –, erinnert sie an die Zeiten des sogenannten Radikalenerlasses<sup>30</sup>.

29 Zum Verfahren insgesamt siehe: Borsalino/Diener/Saling, Der Fall Brian E. – Oberlandesgericht Dresden erlaubt Nazis im Referendariat, in: Austermann et al., Recht gegen Rechts – Report 2022, S. 55 ff.

30 Als „Radikalenerlass“ wird gemeinhin der Beschluss der Bundesregierung und der Landesregierungen vom 28. Januar 1972 bezeichnet, siehe [https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument\\_de&dokument=0113\\_ade&object=translation&st=&l=de](https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0113_ade&object=translation&st=&l=de) (zuletzt aufgerufen am 23.08.2023).

31 EGMR, Urteil vom 26. September 1995, Appl. No. 17851/91, Vogt v. Germany.

## Die Freiheitliche Demokratische Grundordnung – autoritärer Kampfbegriff oder Instrument einer wehrhaften Demokratie?

Doch wie erkennt der Staat überhaupt rechtsextreme Bewerber\*innen, die nicht wie Brian E. oder Maik Bunzel so offensichtlich als Neonazis in die Öffentlichkeit treten? Paradoxe Weise war gerade der Fall Bunzel – dessen Neonazikarriere bereits durch einfaches Googlen hätte aufgeklärt werden können – Anlass dafür, dass Bewerber\*innen in Bayern seit 2016 inzwischen wieder regelmäßig eine „freiwillige“ Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz durchlaufen müssen.<sup>32</sup> Auch andere Bundesländer sympathisieren wieder mit einer stärkeren Einbindung des Geheimdienstes. Brandenburg diskutiert etwa aktuell die Einführung eines „Verfassungstreue“-Checks für alle Anwärter\*innen in Justiz und Ämtern.<sup>33</sup>

Aber ist die Hinzuziehung des **Verfassungsschutzes** überhaupt eine sinnvolle Maßnahme zur Bestimmung etwaigen verfassungsfeindlichen Verhaltens?

Nach ihrem Auftrag sollen die Verfassungsschutzbehörden (vgl. §§ 1, 3 BVerfSchG) das „Frühwarnsystem“ der freiheitlich demokratischen Grundordnung sein. Politik und Gerichte verlassen sich regelmäßig auf die Informationen der Verfassungsschutzbehörden, um Gefahren für die Verfassung einzustufen. Im Fall von Bewerber\*innen in Bayern treffen die Gerichte ihre Entscheidung beispielsweise auf der Grundlage der Informationen, die sie vom Verfassungsschutz erhalten. Und auch in der öffentlichen Diskussion wird der Einstufung des Verfassungsschutzes eine nicht unerhebliche Bedeutung zugemessen, wie die Bewertung der Gesamtpartei AfD als rechtsextremer Verdachtsfall zeigt.

Die Deutungshoheit des Verfassungsschutzes ist jedoch aus mehreren Gründen problematisch: Bei der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ handelt es sich um einen weitgehend unbestimmten und ambivalenten Begriff, bei dessen Auslegung die Verfassungsschutzbehörden selbst eine äußerst einflussreiche Stellung einnehmen.

Der Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (FDGO) findet sich im Grundgesetz vor allem in Art. 21 Abs. 2 GG – beim Parteiverbot. Und er wurde auch erheblich durch die Rechtsprechung des BVerfG zum Verbot der KPD und der NSDAP-Nachfolgepartei SRP geprägt. Die FDGO umfasse die „obersten Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates“<sup>34</sup> und sei demnach enger zu verstehen als der unabänderliche „Verfassungskern“ des Art. 79 Abs. 3 GG. Zu diesen obersten Grundwerten gehören die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, insbesondere der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit sowie ihre Ausgestaltung durch Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.<sup>35</sup> Die FDGO ist also Instrument der „wehrhaften Demokratie“. Sie verfolgt den eigentlich hehren Gedanken, demokratische Institutionen angesichts der Erfahrungen der Weimarer Republik durch eigene rechtliche Mechanismen gegen antidemokratische Unterwanderung abzusichern. Schon diese Stoßrichtung macht das Konzept aber anfällig für autoritäre

Tendenzen und den allgemeinen Kampf gegen politische Gegner\*innen.<sup>36</sup> Auch wegen dieser Widersprüchlichkeit konnte der schwammige Begriff der FDGO als Grundlage des Radikalerlasses dienen, der Menschenrechte nicht schützte, sondern selbst verletzte.

Im NPD-Urteil 2017 stellte das BVerfG den Begriff klarer. Es hob hervor, dass im Kern vor allem die gleiche Würde aller Menschen und die demokratische Partizipation prägend für die freiheitliche demokratische Grundordnung seien.<sup>37</sup> In Bezug auf die NPD betonte es die Konkretisierung der Menschenwürde in den Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG. Antisemitismus und Rassismus seien demnach mit der egalitären Menschenwürde, die ausschließlich „in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung“<sup>38</sup> gründet, nicht vereinbar. Der Verstoß gegen die FDGO fußt hier also auf einer konkreten Missachtung von obersten Verfassungsprinzipien. Rassismus und Antisemitismus als Strukturmerkmale rechtsextremer Ideologien

32 Bei Verweigerung der Zustimmung scheidet jedoch eine Einstellung aus, siehe Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung vom 27.09.2016, Teil 2, Nr. 1, [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2030\\_3\\_F\\_111>true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2030_3_F_111>true) (zuletzt aufgerufen am 18.04.2023).

33 [https://www.landtag.brandenburg.de/de/aktuelles/neuigkeiten/aktuelle\\_meldungen/anhoerung\\_im\\_innen-ausschuss\\_zum\\_verfassungstreue-check\\_fuer\\_beamtete/32622](https://www.landtag.brandenburg.de/de/aktuelles/neuigkeiten/aktuelle_meldungen/anhoerung_im_innen-ausschuss_zum_verfassungstreue-check_fuer_beamtete/32622) (zuletzt aufgerufen am 18.04.2023).

34 BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 – BVerfGE 2, 1 – SRP-Verbot, Rn. 34; BVerfG, Urteil vom 17. August 1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85 – KPD-Verbot, Rn. 261.  
35 BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 – BVerfGE 2, 1 – SRP-Verbot, Rn. 34, 47; vgl. BVerfG, Urteil vom 17. August 1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85 – KPD-Verbot, Rn. 263.

36 Dazu auch Fuhrmann/Schulz, Strammstehen vor der Demokratie – Extremismuskonzept und Staatsschutz in der Bundesrepublik, 1. Auflage 2021.  
37 BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, BVerfGE 144, 20 – NPD-Verbot II, Rn. 538 ff.  
38 Ebd., Rn. 541.

sind also nicht nur „ein Extremismus unter vielen“, sondern ausdrücklich hervorgehoben mit den Grundwerten der Verfassung unvereinbar.

Aufschlussreich ist zudem, was nach Ansicht des BVerfG ausdrücklich nicht zur FDGO zählt, so etwa die konkrete Ausprägung der demokratischen Mitwirkung. Selbst etwa „die Ablehnung des Parlamentarismus, wenn sie mit der Forderung nach dessen Ersetzung durch ein plebiszitäres System verbunden ist“ vermöge „den Vorwurf der Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu begründen“.<sup>39</sup> Gleiches gilt für die Gestaltung des Wirtschaftssystems: In der Rechtsprechung des BVerfG findet sich kein Passus, der die Gestaltung des Wirtschaftssystems – etwa als kapitalistische Ordnung – als Teil der FDGO wertet. Vielmehr versteht das BVerfG die freiheitlich demokratische Grundordnung sehr restriktiv und sieht sie erst dann überschritten, wenn die Menschenwürde oder die aus ihr fließenden konkretisierten Grund- und Menschenrechte oder demokratischen Prinzipien grundlegend infrage gestellt werden. Die FDGO wird damit in der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG eher zum Instrument einer zwar „wehrhaften Demokratie“, das aber gerade im Angesicht des demokratischen Diskurses nur äußerst vorsichtig und in engen Ausnahmefällen eingesetzt werden darf.

Ganz anders benutzen dieses Instrument jedoch die Verfassungsschutzbehörden, also gerade die Teile der Exekutive, die im Einzelfall durch ihre praktische Beobachtung oder Informationen erheblichen Einfluss auf Disziplinarentscheidungen oder Einstellungsverfahren haben. Regelmäßig legen sie die FDGO wesentlich weiter als das BVerfG aus. Dies lässt sich bereits daran erkennen, dass die regelmäßig veröffentlichten Verfassungsschutzbehörden etwa „Linksextremismus“ und „Rechtsextremismus“ als formal gleich zu behandelnde Phänomene listen. Verfassungsschutz wird hier vor allem als politischer Bestandsschutz einer vermeintlichen „Mitte“ verstanden.

Welche Auswüchse dies annehmen kann, lässt sich beispielsweise bei der langjährigen Beobachtung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) durch den Bayerischen Verfassungsschutz beobachten, die sogar zum zeitweiligen Entzug der Gemeinnützigkeit der Gruppe in Berlin führte.<sup>40</sup> Ein anderes Beispiel ist jüngst die anhaltende Diskussion um die Beobachtung von Klimaaktivist\*innen. So führte unter anderem etwa der Berliner Verfassungsschutz den lokalen Ableger der Gruppe „Ende Gelände“ wiederholt mit dem Verweis, dass diese sich nur nach außen hin als Klimaschutzakteurin darstelle, ihre tatsächlichen Ziele aber darüber

hinaus reichten. In beiden Fällen wurde den Gruppen vorgeworfen, eigentlich „kommunistische“ Bestrebungen zu verfolgen – worin aber der konkrete Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung liegen sollte, bleibt der Verfassungsschutz schuldig.

Dies verdeutlicht die bestehenden Gefahren im Kampf gegen Rechtsextreme, wenn in Justiz und Verwaltung zu sehr auf – in weiten Teilen unkontrollierte – Exekutivorgane wie den Verfassungsschutz vertraut wird. Weitreichende Verbots- und Entlassungsermächtigungen, die an potenziell noch weitreichendere unbestimmte Rechtsbegriffe, wie die FDGO, anknüpfen, können für die Demokratie selbst brandgefährlich sein. Eine allzu unbestimmte „Feindbestimmung“ legt Hand an genau die Grundlagen der demokratischen Gesellschaft, die die „wehrhafte Demokratie“ eigentlich vor dem Einfluss Rechtsextremer schützen soll. So sollte der historische Radikalerlass offiziell auch „den Rechtsradikalismus“ bekämpfen – getroffen hat er fast ausschließlich Linke.<sup>41</sup>

Viel wichtiger als eine solche Einbeziehung des Verfassungsschutzes scheint es, die bestehenden rechtlichen Instrumente effektiv zu nutzen und die Justiz vor allem durch Ergänzungen der juristischen Ausbildung und der Fortbildungen für Richter\*innen für die Gefahr von rechts zu sensibilisieren.

Gesetzesvorhaben, wie der 2021 reformierte § 5a Abs. 2 DRiG, wonach im Studium nun „die Vermittlung der Pflichtfächer [...] auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ erfolgt, sind ein Schritt in die richtige Richtung. Abgesehen von der suggerierten, tendenziell verharmlosenden Gleichsetzung des NS-Staates mit der DDR, vermittelt die Reform jedoch den Eindruck einer verkürzten Sensorik für einen modernen Rechtsextremismus, der immer häufiger und erfolgreicher versucht, sich zumindest nach außen hin von der Tradition des Nationalsozialismus zu lösen und an einen vermeintlich unbelasteten Nationalkonservatismus anzuschließen. Jurist\*innen, die im Namen eines demokratischen Rechtsstaates Recht sprechen, müssen sich daher auch mit dessen Grundlagen auseinandersetzen – und mit den Gefahren, denen dieser durch einen modernen, global vernetzten Rechtsextremismus gegenübersteht. Denn der antifaschistische Grundentwurf des Grundgesetzes,<sup>42</sup> in dem allein ein wirklich demokratisches Verständnis von „freiheitlicher demokratischer Grundordnung“ liegen kann – ein „Recht gegen rechts“, in der die Justiz ihre Verantwortung für Demokratie und Menschenrechte ernst nimmt –, lässt sich nicht durch Gesetze gegen vermeintliche Extremist\*innen im Justizdienst gewinnen, sondern vor allem durch die (zukünftigen) Angehörigen der Justiz selbst.

39 Ebd., Rn. 543.

40 Dazu Daimagüler, Ist Antifaschismus nicht gemeinnützig? – Die VVN-BdA und der Verfassungsschutz, in: Austermann et al., Recht gegen Rechts – Report 2020, S. 99 ff.

41 Siehe Cremer (Fn. 16), S. 20.

42 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08 – BVerfGE 124, 300 – Wunsiedel, Rn. 64 ff.

## 5. RASSISMUS UND ANTISEMITISMUS IM RECHT

# 5. RASSISMUS UND ANTISEMITISMUS IM RECHT

VON DR. DORIS LIEBSCHER

basierend auf ihrem Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung  
„Rechtsextremismus und Justiz“ am 13.12.2022

**DR. DORIS LIEBSCHER**  
ist Juristin. Sie berät, forscht  
und lehrt im Antidiskriminierungs-  
recht. Seit 2020 leitet sie die  
Ombudsstelle für das Berliner  
Landesantidiskriminierungsgesetz  
bei der Landesstelle für  
Gleichbehandlung – gegen  
Diskriminierung (LADS) Berlin.

Marie Munk war 1924 eine der ersten Frauen in Deutschland, die die Anwaltszulassung erhielten, 1930 wurde sie zur Landgerichtsrätin in Berlin ernannt. Für Frauen wie Marie Munk war die juristische Karriere allerdings sehr kurz. Sie dauerte nur bis 1933, denn Marie Munk war Jüdin, und für jüdische Männer und Frauen, die sich der Juristerei zugewandt hatten, war 1933 mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und dem Gesetz zur Zulassung zur Anwaltschaft wieder Schluss. Auch wenn sich der Titel dieses Gesetzes neutral und unverdächtig liest, handelt es sich um einen Vorläufer der sogenannten Nürnberger Rassengesetze. Tatsächlich definierte dieses Gesetz erstmals, was „arische Abstammung“ im NS-Staat bedeutete. Beamt\*innen, Angestellte und Arbeiter\*innen im öffentlichen Dienst nichtarischer Abstammung wurden in den Ruhestand versetzt, Rechtsanwält\*innen verloren ihre Zulassung, wenn sie nichtarischer Abstammung waren. Auch Erna Scheffler gehörte zu den jüdischen Jurist\*innen, die 1933 ihre Zulassung verloren. Sie war die erste weibliche Bundesverfassungsrichterin nach dem Ende des Nationalsozialismus in den 1950er Jahren. In der Zeit des Nationalsozialismus hatte sich auch die Juristenausbildung, die ja dann keine Jurist\*innen Ausbildung mehr war, an der nationalsozialistischen Ideologie auszurichten. Die Ausbildung wurde zentralisiert, das Referendariat wurde vor dem schriftlichen Examen um einen

Pflichtaufenthalt in einem Gemeinschaftslager erweitert, wo der Gebrauch von juristischen Büchern oder Büchern überhaupt verboten war und der nur der politischen Indoktrinierung diente. Otto Palandt trieb als Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes, als Mitglied der NSDAP und der Akademie für deutsches Recht, die sogenannte Arisierung des Rechtswesens ganz zentral voran. Er war maßgeblich daran beteiligt, dass nicht nur Juden, sondern auch Frauen aus dem Studium der Rechtswissenschaft gedrängt werden. Und er forderte, junge Juristen müssten lernen, Volksschädlinge zu bekämpfen und die Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum zu begreifen. Heute steht Palandt (in alter Auflage) noch in allen juristischen Bibliotheken dieses Landes. Er ziert den Namen einer der Großkommentierungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch – von 1938 bis ins Jahr 2021. Dass der Großkommentar umbenannt wurde, ist jungen, kritischen Jurist\*innen zu verdanken, die sich in der Initiative Palandt umbenennen zusammengeschlossen haben. Dank deren Engagement ist es gelungen, dass der Palandt heute unter dem Namen Grüneberg erscheint, einem Richter am Bundesgerichtshof, der die Herausgabe dieses Großkommentars koordiniert. Was die Jurist\*innen der Initiative Palandt umbenennen erreicht haben, hatten vor ihnen bereits nach dem Zweiten Weltkrieg viele Rechtshistoriker\*innen begonnen. Ihre Arbeiten zeigen uns

noch heute, dass die antisemitische, antiziganistische und rassistische Politik des NS-Regimes auch und gerade in der Sprache und den Techniken aller Gebiete des Rechts vorbereitet, vollzogen und gerechtfertigt wurde. Trotzdem hat es bis ins Jahr 2022 gedauert – mehr als 75 Jahre nach dem Ende des Nationalsozialismus –, bis die Beschäftigung mit dem historischen Nationalsozialismus zum Pflichtstoff in der juristischen Ausbildung wurde. Die Aufarbeitung des deutschen Rechts hinsichtlich der kolonialen Geschichte fehlt bis heute. Es ist ebenso angemessen wie notwendig, dass sich Jurist\*innen mit dieser Geschichte beschäftigen. Ebenso bedeutsam ist es, dass wir uns mit den gegenwärtigen Ausprägungen von Antisemitismus und Rassismus beschäftigen. Im deutschen Richter-gesetz steht auch, dass „die ethischen Grundlagen des Rechts zu berücksichtigen sind und die Fähigkeit der Studierenden zu kritischer Reflexion zu fördern ist“. Das ist eine schöne Einladung, das Recht nicht nur kritisch, sondern insbesondere auch Rassismus- und Antisemitismus kritisch zu reflektieren. Innerhalb der Ausbildung von Jurist\*innen gibt es vier große Grundlagenfelder: Rechtsgeschichte, Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie. Darüber hinaus gibt es das Handwerk: das materielle Recht und das Prozessrecht. Die Grundlagenfächer werden allerdings viel weniger als das Handwerk gelehrt. Die Beschäftigung mit Rassismus und Antisemitismus findet verstärkt in den Grund-

lagenfächern statt und damit kaum dort, wo sie eigentlich vorkommen sollte, und zwar in der materiellen und der prozessualen Grundlegung. Das Recht ist eine zentrale, machtvolle gesellschaftliche Übereinkunft. Dementsprechend hat es eine große demokratische Legitimation und geht mit einem Richtigkeits- und Gerechtigkeitsanspruch einher, den es auch erfüllen muss. Recht besitzt eine hohe symbolische Legitimität und ist zugleich an eine soziale Verhaltenserwartung geknüpft, weil das Recht mit dem Gewaltmonopol des Staates durchgesetzt werden kann. Das macht die Justiz zu einer ambivalenten Institution. Mit dieser Ambivalenz wird sich in der juristischen Ausbildung und später in der Profession meines Erachtens zu wenig auseinandergesetzt.

Die Justiz ist sehr lange das zentrale Herrschaftsinstrument gewesen, um Rassismus und Antisemitismus als rassistisches Recht durchzusetzen und zu legitimieren. Auf der anderen Seite ist Recht auch immer ein Emanzipationsinstrument gewesen, um sich gegen Rassismus zur Wehr setzen zu können. Rassismus und Recht sind Machtverhältnisse. Rassismus ist einerseits rechtlich geformt und andererseits prägt es rechtliche Regeln und Entscheidungen. Aber nicht nur im negativen Sinn, denn in Form von Emanzipation kann Recht auch positiv verändert werden.

Historisch lässt sich das rassistische Recht auf die Vertreibung von Mauren und Juden aus Spanien im Jahr 1492 zurückführen, wo erstmals die Abstammung an die Reinheit des Blutes geknüpft und anschließend in rechtlicher Regelung niedergeschrieben wurde. Zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert sind in Nord- und Südamerika

die slave codes erlassen worden, also rechtliche Regelungen, die Menschen rassifiziert und zu Eigentum erklärt haben. Die Verbindung von Hautfarbe und Sklavenstatus ist eine der Urformen rassistischer Zuschreibungen im Recht und konnte später in den Segregationsgesetzen in den Südstaaten der USA wiedergefunden werden. Große Ähnlichkeiten lassen sich im nationalsozialistischen Recht wiederfinden. So war, wie in den USA, wo nach der Abschaffung der Sklaverei noch bis 1967 Eheverbote in über 16 Bundesstaaten bestanden, auch in Deutschland nach 1945 mit rassistischen gesetzlichen Regelungen keinesfalls Schluss. Die antiziganistischen Erfassungsgesetze in Deutschland galten unter anderem Namen auch nach 1945 lange weiter, hießen dann nur anders. Sinti\* und Roma\*, die im Nationalsozialismus in Konzentrationslager deportiert worden waren und deswegen ihre Häuser verloren hatten, wurden als „Landfahrer“ weiterhin verfolgt. Die Kontinuität dieser gesetzlichen Regelungen zog sich bis in die 1970er Jahre.

Auf der anderen Seite zeigt sich das Recht als Emanzipationsinstrument gegen Rassismus, so wie in den USA im Jahr 1865. Mit der Abschaffung der Sklaverei wurden drei Zusatzartikel in der Verfassung verabschiedet, die rassistische Diskriminierung verbieten. Diese konnten von der Civil-Rights-Bewegung genutzt werden, um gegen die rassistischen Segregationsgesetze, insbesondere in den Südstaaten, zu klagen.

In Deutschland wurde 1945 im Potsdamer Vertrag festgeschrieben, dass keine Diskriminierung aufgrund der Rasse mehr stattfinden dürfe. 1948 wurde dieser Grundsatz im internationalen Recht, in der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Verfassung sowohl in der DDR als auch in der BRD eingefügt.

Im Jahr 2006 wurde in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erlassen. Es ist eine Art Pendant zum US-amerikanischen Civil Rights Act von 1964 und geht auf die EU-Anti-Rassismus-Richtlinie aus dem Jahr 2000 zurück. Daran hat sich 2020 das Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz angeschlossen. Es ist das erste Gesetz in Deutschland, das Diskriminierungen durch Behörden, zum Beispiel Racial Profiling, aktiv verbietet. Trotz dieser gesetzlichen Regelungen findet sich in der Rechtsanwendung weiterhin rassistisches Wissen.

Die bekannteste Vorschrift gegen Rassismus in Deutschland ist Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz. Dieser besagt, dass niemand wegen seiner Rasse benachteiligt werden darf. Nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus schien es den Alliierten notwendig, den Grundsatz der Gleichheit ausdrücklich zu verankern. In den Protokollen des Grundrechteausschusses wurden die Nürnberger Rassegesetze nicht genannt, stattdessen wurden nebulöse Formulierungen wie „nach den Erfahrungen der Hitlerzeit“ oder die „dunkle Vergangenheit“ verwendet, die zu diesem Zeitpunkt drei Jahre zurücklag.<sup>1</sup> Eine Person, die als Mitglied des Grundrechteausschusses zentral an der Formulierung von Artikel 3 mitgewirkt hat, war Hermann von Mangoldt, einer von 61 Männern und vier Frauen, die das Grundgesetz verfasst haben. Von Mangoldt hat auch eine nationalsozialistische Vergangenheit. Er ist jemand, den man klassischerweise einen Mitläufer nennt. Von Mangoldt war Rechtsprofessor erst in Königs-

berg, dann in Tübingen – eine der wichtigsten Universitäten während des Nationalsozialismus. Wie viele Juristen mit Ambition hat er sich zur Frage Rassenrecht und Judentum geäußert. Als Autor eines Beitrags in einer juristischen Fachzeitschrift von 1939 schrieb er, bezugnehmend auf die Nürnberger Rassengesetze: „Die durch diese Gesetze gesicherte Reinerhaltung des Blutes ist nicht Selbstzweck, sondern, wie der Führer im Kampf (S. 434) gesagt hat, ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassistischen Urelemente, die, als kulturspendend, die Schönheit und Würde eines höheren Menschentums schaffen.“<sup>2</sup> Nach 1945 hatte sich Hermann von Mangoldt im Parlamentarischen Rat formal vom Nationalsozialismus abgewendet. Glücklicherweise wird demnächst ein Kommentar, der seinen Namen trägt, umbenannt.

Es ist vielen engagierten Jurist\*innen zu verdanken, dass Hermann von Mangoldt kein neutraler Name ist, sondern dass mit ihm nunmehr die Geschichte des Nationalsozialismus verbunden wird. In den Protokollen des Parlamentarischen Rats findet sich folgendes Zitat von Hermann von Mangoldt: „Wenn man sagt, alle Menschen sind gleich, so zeigt sich eben, dass sie praktisch nicht vollkommen gleich sind, sondern dass es gewisse Dinge gibt, die auf Grund der bei den Menschen nun einmal naturgegebenen Nuancierungen zu einer anderen Regelung führen müssen. Zum Beispiel könnte der Zigeuner, der herumwandert, gewissen gesetzlichen Sonderregelungen unterliegen.“<sup>3</sup> Hier kommt zum Ausdruck, dass Hermann von Mangoldt ein sehr naturalistisches und damit ein problematisches Verständnis von Rasse hat.

1 Zitiert in Doris Liebscher, Rasse im Recht. Recht gegen Rassismus, 2021, S. 343 m. w. N.

2 Hermann von Mangoldt: Rassenrecht und Judentum. In: Württembergische Verwaltungszeitschrift. Nr. 3 vom 15. März 1939, 35. Jahrgang, S. 1.

3 Zitiert in Doris Liebscher, Rasse im Recht. Recht gegen Rassismus, 2021, S. 355 m. w. N. Der rassistische Begriff Zigeuner ist zum Zweck der Distanzierung durchgestrichen.

Ich habe mir im Rahmen meiner Dissertation alle Grundgesetzkommentierungen in allen Auflagen angeschaut, wie darin jeweils der Begriff „Rasse“ definiert wird. Ich war sehr erschrocken darüber, festzustellen, dass sich diese Definierung durch die gesamten Kommentierungen und zum Teil bis heute durchzieht. Im Jarass/Pieroth, der bei allen Richter\*innen im Regal steht, steht noch im Jahr 2022:

„Das Merkmal der Rasse (wohl ein Unterfall der Abstammung) bezieht sich auf Gruppen mit bestimmten wirklich oder vermeintlich biologisch vererbaren Merkmalen. Erfasst werden **Farbige**, **Mischlinge**, Juden, *Sinti und Roma*, wobei es meist um vermeintliche Rassemerkmale geht.“<sup>4</sup>

Dass Sinti und Roma hier kursiv stehen, weist darauf hin, dass in früheren Kommentierungen noch das rassistische Wort verwendet wurde. Aber ich möchte die Aufmerksamkeit auf die Definition von Gruppen mit „bestimmten, wirklich oder vermeintlich biologisch vererbaren Merkmalen“ lenken. Das ist mittlerweile in der Naturwissenschaft als völlig absurd widerlegt, aber gehört noch immer zum juristischen, hegemonialen Wissen.

Dass es auch anders geht, zeigt der Bonner Kommentar, einer der wichtigsten Grundgesetzkommentare in Deutschland. Hier wird deutlich, dass neue, jüngere, rassistuskritische Jurist\*innen andere Kommentierungen vorgelegt haben.

Thomas Kingreen schreibt, „dass es sich nicht um eine anthropologische oder humangenetisch begründbare Kategorie, sondern um ein soziales Konstrukt handelt. Die Vorschrift wendet sich **gegen Rassismus**, der Menschen allein aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale oder Gruppenzugehörigkeiten diskriminiert“.<sup>5</sup>

Es hat also bis in die 2020er Jahre gedauert, bis wir das Wort Rassismus in deutschen Grundgesetzkommentierungen lesen können. Das heißt aber auch, dass Jurist\*innen jetzt vor einer neuen Aufgabe stehen: Sie müssen definieren, was Rassismus ist und dabei auch Formen jenseits des Strafrechts, also Alltagsrassismus und institutionellen Rassismus, mitdenken. Aber woher soll das Wissen kommen, wenn es nicht Teil der Ausbildung ist? Im hegemonialen Rechtsdiskurs werden Rassismus und Antisemitismus oft ausschließlich als Probleme der Vergangenheit sowie der extremen Ränder wahrgenommen, als Ausnahmen von der Regel. Rassismus wird so dem Narrativ von Schuld und Moral zugeordnet, die institutionelle Rolle wird ignoriert und das Phänomen meist ausschließlich aus strafrechtlicher Perspektive betrachtet. Innerhalb des kritischen Rechtsdiskurses werden Rassismus und Antisemitismus dagegen als aktuelle Probleme wahrgenommen, die auch in der Mitte der Gesellschaft stattfinden, die historisch betrachtet und als strukturell analysiert werden müssen.

Rassismus und Antisemitismus müssen als Machtverhältnisse in der Gesellschaft verstanden werden, bei denen es nicht um Gruppen geht, die einander feindlich gegenüberstehen. Außerdem geht es nicht um Schuld und Moral, sondern um Verantwortung und eine klare Haltung. Und schließlich sind Rassismus und Antisemitismus nicht nur Probleme des Strafrechts, sondern Probleme von Grund- und Menschenrechten sowie dem Antidiskriminierungsrecht. Die Rolle von Rassismus als institutionellem Problem wird unter anderem sichtbar, wenn man sich anschaut, wer auf der Richter\*innenbank, der Anklagebank und Nebenklagebank sitzt, hier zum Beispiel anhand des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts. Zwar wirken hier mehrere Frauen sowie mittlerweile eine ostdeutsche Frau, doch es sind beispielsweise keine jüdischen oder Schwarzen Menschen vertreten. Was heißt das eigentlich? Was bringen die Menschen am Bundesverfassungsgericht für Erfahrungswissen mit, um gut zu richten? Ihre Erfahrung ist, dass sie alle die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Auf der Anklagebank finden sich hingegen oft Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, mit Migrationsgeschichte und auf der Nebenklagebank oft Menschen mit Rassismuserfahrungen. Was heißt das für die Justiz? Hat sie ein Perspektivproblem? Was können wir dagegen tun, was wollen wir ändern?

Es gibt darauf verschiedene Antworten. Wir müssen erstens Wissen über institutionellen Rassismus erwerben. Das heißt, es muss Teil der juristischen Ausbildung werden. Zweitens dürfen sich Jurist\*innen nicht von einer vermeintlichen Neutralität der Justiz blind gegenüber gesellschaftlichen Machtverhältnissen machen lassen, stattdessen müssen sie eine aktive Haltung gegen Rassismus und Antisemitismus einnehmen, im Hörsaal und im Gerichtssaal. Drittens müssen wir uns über unsere eigenen biografischen Prägungen klar werden und verstehen, wo wir herkommen, was wir mitbringen und was wir nicht mitbringen. Viertens müssen wir uns auch mit eigenen Rassismen und Antisemitismen beschäftigen. Fünftens müssen wir mehr über die Geschichte und die Macht der Institution Justiz reflektieren. Sechstens muss sich die Institution Justiz diversifizieren, wir müssen die Repräsentationsfrage im Recht stellen, und zwar nicht nur in den Gerichtssälen, sondern auch an den juristischen Fakultäten. Siebtens muss sich eine Antidiskriminierungskultur in der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis etablieren, und zwar bereits in der juristischen Ausbildung. Es darf nicht sein, dass rassistische Sprüche in der Vorlesung einfach unwidersprochen bleiben. Schließlich müssen institutioneller Rassismus und Antisemitismus im Recht analysiert und abgebaut werden.

4 Hans Jarass, in: Jarass/Pieroth, 2022, Art. 3, Rn. 122. Die rassistischen Begriffe sind zum Zweck der Distanzierung durchgestrichen.

5 Thorsten Kingreen, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 2020, Art. 3, Rn. 517.



6.  
SCHLAGLICHTER:  
RASSISMUS IM  
MIGRATIONSRECHT

# 6. SCHLAGLICHTER: RASSISMUS IM MIGRATIONSRECHT

VON DR. KATI LANG

basierend auf ihrem Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung  
„Rechtsextremismus und Justiz“ am 31.01.2023

**DR. KATI LANG**  
ist Fachanwältin für  
Migrationsrecht und vertritt  
Betroffene von rechten, rassistischen  
und antisemitischen Gewalttaten.  
Sie hat zum Umgang der Justiz  
und Strafverfolgungsbehörden  
mit rechter Gewalt promoviert  
und ist Mitherausgeberin des  
Reports „Recht gegen Rechts.“

Das Migrationsrecht ist ambivalent. Einerseits bietet es in seiner menschenrechtlichen Orientierung einen humanitären Anspruch des Rechts auf Asyl und damit der Durchsetzung von Rechten schutzbedürftiger Menschen. Andererseits dient es in seiner ordnungsrechtlichen Funktion auch der Begrenzung von Migration. Die Juristin Dr. Sue Gonzalez-Hauck vom Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) beschreibt dies treffenderweise wie folgt:

*„Das Recht produziert rassistische Hierarchien, indem es kolonial und rassistisch geprägte Grenzregime formalisiert. Es reproduziert diese Hierarchien weiter, indem es formal-technische Rechtfertigungsmöglichkeiten für Ungleichbehandlungen bietet, die Rassismus de-thematisieren. Das Recht lässt sich aber nicht auf seine technisch-formalen Aspekte reduzieren. Gerade das grund- und menschenrechtliche*

## Aufnahme ukrainischer Geflüchteter – ein positives Beispiel

Zu Beginn soll auf ein positives Beispiel eingegangen werden, das zeigt, dass das System von Aufnahme und Anerkennung von Asylsuchenden auch ganz anders funktionieren kann. Dass das Recht (positive) Möglichkeiten bietet, um Geflüchtete aufzunehmen und von stark einschränkenden Regelungen, wie Unterbringung in Massenunterkünften, Arbeitsverboten etc., abzuweichen, zeigt die Aufnahme von vor dem russischen Angriffskrieg geflüchteten Ukrainer\*innen. Statt diese in das aufwendige und mit diskriminierenden Regulatorien ausgestattete Asylverfahren zu schicken, wurde mit Anwendung der Massenzustromrichtlinie ein unkomplizierter direkter Weg für den Aufenthalt, die Wohnraumauswahl und den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu Integrations- und Sozialleistungen gefunden. Die andere Seite der Medaille ist, dass diese Regelung auf Ukrainer\*innen beschränkt ist. Sämtliche andere Geflüchtete werden aufgrund der restriktiven Regelungen in lange Anerkennungsverfahren, häufig enge und laute Unterkünfte sowie schwierige Arbeitsmarktzugangsregelungen gezwungen. Integration wird rechtlich mehr verhindert als gefördert.

*Gebot menschlicher Gleichheit gebietet es, von Rassismus geprägte Realitäten auch dann nicht hinzunehmen, wenn das geltende Recht in seiner allgemein anerkannten Auslegung sie zulässt.“<sup>1</sup>*

Das deutsche Migrationsrecht ist inzwischen in weiten Teilen durch europarechtliche Regelungen geprägt. Diverse europäische Richtlinien, wie die Asylverfahrensrichtlinie oder die mit der Aufnahme der ukrainischen Geflüchteten in der Öffentlichkeit breiter bekannt gewordene sogenannte Massenzustromrichtlinie, geben den Rahmen nationaler Gesetzgebung vor. Diverse Verordnungen, wie die Dublin-Verordnung, bilden die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union direkt anzuwendende Norm. In diesem Beitrag können nur einige wenige Aspekte des Migrationsrechts aufgegriffen werden, um diskriminierende und verfassungswidrig häufig bedenkliche Regelungen im Umgang mit Schutzsuchenden zu beleuchten.

<sup>1</sup> Sué González Hauck: Über die Grenzen des Rechts. Verfassungsblog, 14.03.2022, <https://verfassungsblog.de/uber-die-grenzen-des-rechts/> (zuletzt aufgerufen am 16.08.2023).

## Lagerunterbringung:

*„Es gibt wenige Orte in Deutschland, wo Grundrechte so wenig gelten wie in Geflüchteten-Unterkünften.“*

Per Gesetz müssen Geflüchtete nach ihrer Ankunft in Aufnahmeeinrichtungen leben.<sup>2</sup> Sie haben damit Zugang zu Obdach, Verpflegung und medizinischer Grundversorgung. Doch eine solche Massenunterbringung ist für Menschen, die nicht selten aus psychischen und physischen Extremsituationen kommen, häufig eine extrem konfliktbehaftete Umgebung. Diese sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen sind keine Gefängnisse, aber sie haben teilweise rigide Hausordnungen und Besuchsverbote. Die „Gesellschaft für Freiheitsrechte“ (GFF e. V.), die Geflüchtete juristisch unterstützt, kritisiert die Unterbringung mit den Worten: „Es gibt wenige Orte in Deutschland, wo Grundrechte so wenig gelten wie in Geflüchteten-Unterkünften.“<sup>3</sup>

In Baden-Württemberg war beispielsweise dem Sicherheitspersonal der Zutritt zu den Privaträumen der Geflüchteten rund um die Uhr gestattet. Erst der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 24.02.2022, Az. 12 S 4089/20) stellte in einem unter anderem durch Pro Asyl und die Gesellschaft für Freiheitsrechte unterstützten Verfahren die eigentliche Selbstverständlichkeit fest, dass auch diese Räume dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung unterliegen. Das heißt, Hausordnungen, die Besuchsverbote, Foto- und Filmverbote, Verbote von privaten Gegenständen und Zimmerkontrollen festzuschreiben, sind nicht rechtmäßig und nicht mit der Unverletzlichkeit der Wohnung vereinbar.<sup>4</sup>

2 Vgl. auch Lincoln, Sarah: Grundrechte bitte am Eingang abgeben. In: Report 2023. Recht gegen Rechts.

3 Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF): <https://freiheitsrechte.org/themen/soziale-teilhabe/hausordnung> (zuletzt aufgerufen am 16.08.2023).

4 Allerdings muss der Vortrag, der im Januar 2023 gehalten wurde, nunmehr insoweit ergänzt werden, als dass das Bundesverwaltungsgericht im Juni 2023 entschied, dass ein Betreten des Zimmers in einer Geflüchtetenunterkunft durch die Polizei keine Durchsuchung sei und deshalb keines gesonderten richterlichen Beschlusses bedürfe.

## Abschiebehaft – Einsperren von Menschen, die nichts verbrochen haben

Freiheitsentzug ist einer der schärfsten Eingriffe des Staates in die Rechte von Menschen. Im Rahmen der Abschiebehaft werden Menschen eingesperrt, ohne, dass sie überhaupt nur im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, und ohne, dass von ihnen eine Gefahr ausgeht. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass der alleinige Grund für eine Inhaftierung sein kann, die Abschiebung zu vollziehen. Man würde erwarten, dass Verfahren bei so einem massiven Eingriff des Staates im Regelfall rechtmäßig verlaufen. Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, der seit mehr als 20 Jahren Abschiebehaftlinge vertritt und über 2000 Verfahren geführt und erfasst hat, stellt jedoch das Gegenteil fest. Etwa die Hälfte aller angeordneten Freiheitsentziehungen nach Abschiebehaftrecht widersprechen geltendem Recht; teilweise aus formalen Gründen, teilweise,

weil Menschen zu lange inhaftiert wurden, und teilweise, weil die Anträge falsch waren.<sup>5</sup> Dazu kommt, dass bei der Anordnung von Abschiebehaft kein Pflichtverteidiger anwesend sein muss. In der Strafprozessordnung ist vorgeschrieben, dass, sobald es um Haft in einem Prozess geht, ein Pflichtverteidiger gestellt werden muss. Bei der Abschiebehaft gilt das jedoch nicht. Dass Abschiebehaft nichts über die Zahl erfolgreicher Abschiebungen aussagt, sondern eine politische Entscheidung ist, zeigen die Beispiele aus Berlin und Bayern. Berlin hat im Jahr 2019 insgesamt knapp 1000 Personen abgeschoben und hatte zuvor 18 Personen inhaftiert, was knapp zwei Prozent entspricht. Im Jahr 2019 hat Bayern 3545 Personen abgeschoben und hatte davor 1492 Personen, also 42 Prozent, inhaftiert.<sup>6</sup>

5 Interview mit Rechtsanwalt Peter Fahlbusch vom 13.08.2021, Pro Asyl, <https://www.proasyl.de/news/die-haelfte-der-menschen-in-abschiebehaft-ist-zu-unrecht-inhaftiert/> (zuletzt aufgerufen am 16.08.2023).

6 Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage von Abgeordneten der Fraktion „Die Linke“ vom 04.08.2021, BT-Drs. 19/31669, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/316/1931669.pdf> (zuletzt aufgerufen am 16.08.2023).

## Asylverfahrensrecht – prozessuales Sonderrecht

Für das Asylrecht wurde eine Art Sonderrecht geschaffen, in dem von den Grundsätzen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsordnung abgewichen wird. In Anbetracht der im Raum stehenden Rechtsgüter, dass Asylsuchende eine Gefahr für Leib, Leben und Freiheit geltend machen, wäre zu erwarten, dass ein Verfahrensablauf gilt, der größtmögliche Gewähr für ein ordnungsgemäßes Verfahren bietet. Das Gegenteil ist aber der Fall. Im Verwaltungsrecht ist es üblich, dass das Gericht in voller Besetzung von drei Berufsrichter\*innen und zwei Schöff\*innen über Asylverfahren entscheidet – im Asylverfahrensrecht wird in der Regel lediglich durch eine\*n einzelne\*n Richter\*in entschieden. Die Sach- und Rechtslage sei nicht kompliziert, heißt es.

Die Rechtsmittelmöglichkeiten im Asylrecht sind extrem eingeschränkt, so ist eine umfängliche Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung durch das nächsthöhere Gericht nicht möglich. Die Vorgehensweise zeigt, dass der Gesetzgeber nicht dafür sorgt, dass, wie in anderen Verfahren, ein möglichst weitgehender Rechtsschutz greift, sondern dieser zulasten der Asylsuchenden immer weiter eingeschränkt wird.

## Abstammungsrecht – diskriminierende Behandlung nicht-deutscher Mütter

Diskriminierung im Recht ist nicht nur auf die originären migrationsrechtlichen Normen im Asyl- oder Aufenthaltsrecht beschränkt. So findet sich im familienrechtlichen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Regelung, die von der sonstigen Regelung zur Elternschaft abweicht.<sup>7</sup> Das Abstammungsrecht sieht zur Frage der Elternschaft (aktuell) vor, dass Mutter eines Kindes die Frau ist, die das Kind zur Welt bringt. Vater eines Kindes ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat. Das bedeutet, dass das deutsche Recht akzeptiert, dass die biologische und rechtliche Vaterschaft voneinander abweichen können. Allerdings darf nach § 1597a BGB die Vaterschaft nicht gezielt zu dem Zweck anerkannt werden, um einen Aufenthalt des Kindes oder der Mutter zu schaffen. Man kann sich fragen, weshalb der Staat gerade in dieser Konstellation einen Regelungsbedarf sieht, hinterfragt er die Gründe der Vaterschaftsanerkennung in anderen Konstellationen schließlich nicht, sondern überlässt es der Entscheidungshoheit der Handelnden, die Vaterschaft – aus welchen Gründen auch immer – mit den entsprechenden rechtlichen Folgen anzuerkennen.

<sup>7</sup> Vgl. auch Sillah, Fatou:  
Racial Profiling im Standesamt.  
In: Report 2022. Recht gegen Rechts.

## Strafrecht – Spezialnormen für Nichtdeutsche

Unabhängig von dieser Frage ist mit der Regelung ein unbestimmter Rechtsbegriff geschaffen worden, der den Behörden Tür und Tor öffnet, um Vaterschaften anzuzweifeln. Selbst wenn der Nachweis der biologischen Vaterschaft durch Abstammungstests geführt wird, versuchen einige Behörden, die Eintragung des deutschen Vaters zu verhindern, mit dem Verweis darauf, dass nicht klar sei, ob die Mutter des Kindes im Herkunftsland verheiratet sei. Dann wäre nach deutschem Recht – biologische Vaterschaft hin oder her – der (vermeintliche) Ehemann der Mutter rechtlicher Vater des Kindes. Für Frauen aus Ländern, in denen es schwierig oder unmöglich ist, bestimmte Urkunden zu besorgen, birgt das Abstammungsrecht deshalb massive Probleme.

Es gibt Straftaten, die deutsche Staatsangehörige nicht begehen können, dazu zählen: unerlaubter Aufenthalt, unerlaubte Einreise, unrichtige Angaben oder Verstoß gegen räumliche Beschränkungen. Absurderweise können sich Asylsuchende oder Geduldete sogar strafbar machen, wenn sie, ohne die zuständige Behörde zu fragen, jemanden in einem anderen Bundesland besuchen. Bei einer Vielzahl der Delikte stellt sich die Frage, weshalb diese überhaupt einer Strafbarkeit unterliegen. So gibt es beispielsweise überhaupt keine Möglichkeit, auf legalem Weg in die Europäische Union zum Zweck der Asylantragstellung einzureisen. Verstöße gegen Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkungen könnten unproblematisch als Ordnungswidrigkeiten statt als Straftaten geahndet werden. Strafrecht ist ultima ratio also das schärfste Schwert des Staates. Er reagiert bei nichtdeutschen Personen besonders scharf, wenn er so niedrigschwellige Strafbarkeitsnormen schafft. Überraschend milde reagiert die Justiz aber häufig gegenüber denjenigen, die Geflüchtete angreifen. Für die Betroffenen rassistischer Gewalt besteht aktuell noch nicht einmal Rechtssicherheit, dass sie ihre Rechte als Opfer in den Strafverfahren

umfassend wahrnehmen können. Besteht kein sicherer Aufenthaltsstatus, kann es passieren, dass sie abgeschoben werden – damit fehlen wichtige Zeug\*innen für das Strafverfahren. Es gibt derzeit keine bundesweite gesetzliche Regelung für ein humanitäres Bleiberecht in solchen Fällen, stattdessen werden Betroffene zumeist an die Härtefallkommissionen der Länder verwiesen. Gefragt ist aber eine bundeseinheitliche Regelung, die sicherstellt, dass die rassistischen Angreifer\*innen nicht wegen fehlender Zeug\*innen freigesprochen werden, und die Betroffenen rassistischer Gewalt ein sicheres Aufenthaltsrecht bietet.<sup>8</sup>

Die wenigen, ausgewählten Schlaglichter zeigen, dass sowohl in der Rechtsgestaltung als auch in der Rechtsanwendung eine Vielzahl diskriminierender Normen vorhanden sind, andererseits aber auch, dass das Recht Diskriminierung verhindern und Schutz gewährleisten kann. Es ist demzufolge der Kampf ums Recht, aber auch der Kampf für das Recht, der notwendig ist.

<sup>8</sup> Vgl. Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG e. V.): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt (BT-Drs. 19/6197). 26.06.2020, [https://www.verband-brg.de/wp-content/uploads/2020/06/Stellungnahme\\_Heike\\_Kleffner\\_Verband\\_der\\_Beratungsstellen\\_VBRG\\_Anhoerung\\_Innenausschuss\\_19\\_16917.pdf](https://www.verband-brg.de/wp-content/uploads/2020/06/Stellungnahme_Heike_Kleffner_Verband_der_Beratungsstellen_VBRG_Anhoerung_Innenausschuss_19_16917.pdf) (zuletzt aufgerufen am 16.08.2023).

## THEMENHEFTE RECHTSEXTREMISMUS UND JUSTIZ

Die Themenhefte bieten einen Überblick über aktuelle Fragestellungen und machen den Themenkomplex Rechtsextremismus und Justiz auch einem nicht juristischen Publikum zugänglich. Die Autor\*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Medien und juristischer Praxis beleuchten wichtige Entwicklungen, Leerstellen und mögliche Lösungsansätze.

### BISHER ERSCHIENEN IN DER REIHE SIND:

**NR 01:** Über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus

**NR 02:** Rechtsextreme im Justizsystem

**NR 03:** Ringvorlesung Rechtsextremismus und Justiz –  
Sammlung interdisziplinärer Perspektiven

Mehr Informationen finden Sie hier:



## FORTBILDUNG

United! bietet eine Fortbildung speziell für Jurist\*innen an und sensibilisiert für den Umgang mit Rechtsextremismus im komplexen juristischen Alltag. In dem vier- bis sechsstündigen Format werden vertiefende Kenntnisse über Ideologieelemente und Verbreitung von Rechtsextremismus sowie seine Berührungspunkte mit der Justiz vermittelt. Außerdem wird diskutiert, wie Handlungswissen über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus im Berufsalltag angewendet werden kann.

Bei Interesse richten Sie Ihre Anfrage gerne an: [united@gesichtzeigen.de](mailto:united@gesichtzeigen.de)

## MONITORING

In unserer Presseschau erhalten Sie jeden Monat die aktuellen Infos zu Ermittlungen, Prozessen und politischen Entwicklungen in Deutschland im Themenbereich Justiz und Rechtsextremismus.

Mehr Informationen  
finden Sie hier:



# **GESICHT ZEIGEN!** BRINGT MENSCHEN ZUSAMMEN – FÜR EIN WELTOFFENES DEUTSCHLAND!

**Gesicht Zeigen!** Für ein weltoffenes Deutschland wurde im August 2000 von Uwe-Karsten Heye und Paul Spiegel gegründet, um für ein welt-offenes und tolerantes Deutschland einzutreten.

**Gesicht Zeigen!** ermutigt Menschen, aktiv zu werden gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus. Der Verein agiert bundesweit. Er greift in die aktuelle politische Debatte ein und bezieht öffentlich Stellung.

**Gesicht Zeigen!** arbeitet in den Bereichen Aufklärungs- und Projektarbeit. Ziel ist die Stärkung des gesellschaftlichen Engagements und die Sensibilisierung für jede Art von Diskriminierung. Dafür entwickelt und unterstützt **Gesicht Zeigen!** Projekte und Aktionen, die Vorurteile abbauen und das Miteinander fördern. Der Verein initiiert öffentliche Kampagnen für Zivilcourage, die von zahlreichen Prominenten unterstützt werden.

Seit 2020 sind wir mit unserem Projekt **United!** – **Gemeinsam gegen Rechtsextremismus** aktives Mitglied des neuen, bundesweiten Kompetenznetzwerkes Rechtsextremismusprävention. Wir beschäftigen uns unter anderem explizit mit den Folgen und Auswirkungen von Rechts-extremismus im Kontext von Justiz und Wirtschaft. Mit innovativen Formaten, Veranstaltungen und neuen Materialien wollen wir die Fachdebatten konstruktiv vorantreiben und begleiten, Bedarfe und Herausforderungen in den Bereichen Wirtschaft und Justiz analysieren und gemeinsam alternative, lösungsorientierte Ansätze entwickeln.

Dabei verstehen wir uns als interdisziplinäre Schnittstelle zwischen den Akteur\*innen und vernetzen unterschiedliche Bereiche wie Justiz, Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft, politische Bildung und Beratung.

Sensibilisieren,  
Aktivieren und  
Mobilisieren  
sind unsere  
Kernkompetenzen!

#### **Vernetzung und Fachaustausch**

Handeln gegen Rechtsextremismus geht nur gemeinsam. Deshalb organisieren wir verschiedene Fachveranstaltungen, moderieren Podiumsdiskussionen, gründen Arbeitskreise und entwickeln digitale Vernetzungs- und Austauschformate. Wir schaffen Räume für Austausch und Begegnung und initiieren mit unseren Formaten Dialog und Debatten.

#### **Materialentwicklung**

Wir entwickeln prozess- und bedarfsorientiert innovative Materialien und Arbeitshilfen mit unterschiedlichen Schwerpunkten zum Thema Rechtsextremismus.

#### **Fortbildung**

Unsere digitalen und analogen Fortbildungen beruhen auf unserer langjährigen Erfahrung und zeichnen sich durch ihren interaktiven, dialogorientierten Ansatz aus. Im Zuge von individuell und bedarfsgerecht konzipierten Workshops, Seminaren, Vorträgen und Webinaren thematisieren wir Rechtsextremismus, seine unterschiedlichen Erscheinungsformen und die Möglichkeiten, gegen ihn vorzugehen.

**Gesicht  
Zeigen!**  
ruft auf,  
zeigt an,  
greift ein!

## IMPRESSUM

Diese Publikation ist entstanden im Rahmen des Projekts  
»United – Gemeinsam gegen Rechtsextremismus«.

### Projektleitung:

Sophia Oppermann und Charlotte Langenkamp

### Redaktion:

Charlotte Langenkamp und Sophie Borkel

### Lektorat:

Sophie Lichtenstein, [www.wortberatung.de](http://www.wortberatung.de)

### Gestaltung:

Bogun Dunkelau GbR, [www.bogun-dunkelau.de](http://www.bogun-dunkelau.de)

### Herausgeber:

Gesicht Zeigen!

Für ein weltoffenes Deutschland e. V.

Franz-Mehring-Platz 1

10243 Berlin

[united@gesichtzeigen.de](mailto:united@gesichtzeigen.de)

[www.gesichtzeigen.de](http://www.gesichtzeigen.de)

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg: Vereinsregister Nr. 20221 Nz

### Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE51 3702 0500 0001 4157 05

1. Auflage, Berlin September 2023

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert  
durch die



Bundeszentrale für  
politische Bildung

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar.  
Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

**Gesicht Zeigen!**

**Für ein weltoffenes Deutschland e.V.**

Franz-Mehring-Platz 1  
10243 Berlin

Tel.: 030/30 30 80 80

[united@gesichtzeigen.de](mailto:united@gesichtzeigen.de)  
[www.gesichtzeigen.de](http://www.gesichtzeigen.de)



**united!**  
Gemeinsam **!** gegen  
Rechtsextremismus